DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE

Wir für Sie

Rückblick 2019 - Perspektiven

Wir für Sie

Rückblick 2019 - Perspektiven

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE

Inhalt

Mission Statement - Das Leitbild der Rechtsanwaltskammer Wien 4
Vorwort Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger 6
Vorwort Dr. Herbert Gartner 8
Die RAK stellt sich vor 10
Die RAK in Zahlen 24
Der OGH als oberstes Standesgericht 26
Rechtsanwaltsberuf und Familie – ein Update 28
Wahlanfechtung 29
Digitale Souveränität 30
Bericht aus der Finanzabteilung 32
Kammerinterna 34
Versorgungseinrichtung 38
Im Dienste der Mitglieder 41
- Junganwältetag 2019 42
- Gründerservice 44
- Mitgliederverwaltung 46
- Berufsüberwachung – Geldwäsche 48
- Berufsrecht 50
- Datenschutz und IT 53
- Elektronisches Anwaltliches Treuhandbuch 54
- Verfahrenshilfe 58
- Weisungen 59
- Tätigkeiten der Rechtsanwaltsanwärterinnen 60
- Krankenversicherung 61
- Die Rechtsanwaltskammer Wien im internationalen Umfeld 63
- Die Rechtsanwaltskammer Wien im ÖRAK 64

Sobranje - Wahlplattform der besten Köpfe 65
Im Dienste der Bevölkerung 66
Medien und Kommunikation 68
Nachlese Veranstaltungen 70
Wir gedenken 77
Zuwendungen der Maria Anna von Ertl'schen Stiftung 78
Impressum 80

Hinweis auf sprachliche Gleichbehandlung:
Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Mission Statement – Das Leitbild der Rechtsanwaltskammer Wien

Im Dienste der Wiener Rechtsanwaltschaft und stark für die Interessen der Menschen: Die Rechtsanwaltskammer Wien ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts die unabhängige und weisungsfreie Interessenvertretung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter in Wien („Mitglieder“). Aus ihrem Selbstverständnis ist die Rechtsanwaltskammer Wien

- Servicestelle
- Interessenvertretung und
- autonome Behörde mit umfassenden Verwaltungsaufgaben für Mitglieder

Die Rechtsanwaltskammer Wien setzt sich als Standesvertretung für ihre Mitglieder ein und ist juristische Anlaufstelle für alle Fragen aus der Bevölkerung. Die Rechtsanwaltskammer Wien ist ein effizient organisierter Dienstleistungsbetrieb für ihre Mitglieder. Die Organe der Selbstverwaltung sind die gewählten Vertreter der Mitglieder; sie treffen die standespolitischen und hoheitlichen Entscheidungen.

Unser aller Alltag ist gekennzeichnet von Regeln und Pflichten. Die Wiener Rechtsanwälte sind Anlaufstelle bei Fragen der Menschen – ob es um den Kauf eines Eigenheims, den Umgang mit einem „schwierigen“ Arbeitgeber oder um familiäre Angelegenheiten geht. Nicht von ungefähr werden in der Schweiz Rechtsanwälte auch Fürsprecher genannt. Unklarheiten beim Testament? Ehestreit? Komplexe Verträge, komplizierte Fusionen? Rechtsanwälte sind Berater in allen rechtlichen Angelegenheiten. Oftmals spezialisiert auf ein rechtliches Gebiet, stehen sie Ihnen in allen juristischen Fragen zur Seite. Unabhängig, verschwiegen und ausschließlich den Interessen ihrer Klienten verpflichtet werden sie alles tun, um das Recht ihrer Klienten zu wahren. Im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses bringt sich die Rechtsanwaltskammer Wien mit Gesetzesbegutachtungen zur Wahrung der Freiheiten der Bürger ein.

Die Rechtsanwaltskammer Wien schafft Möglichkeiten einer unentgeltlichen Erst-Beratung, unterhält ein Schiedsgericht, eine Schlichtungsstelle sowie das elektronische Treuhandbuch.

Die Rechtsanwaltskammer Wien zeichnet sich durch transparente und klar definierte Prozessabläufe aus, die einem kontinuierlichen Verbesserungs- und Weiterentwicklungsprozess unterliegen. Neue Prozesse werden dokumentiert und die Dokumente qualitätskonform gelenkt. Die Rechtsanwaltskammer Wien unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, das dazu beiträgt, Prozesse laufend zu verbessern.

Die Rechtsanwaltskammer Wien überwacht die Einhaltung der Pflichten ihrer Mitglieder. Kommt es zu Verstößen, werden diese mit den Mitteln der Berufsüberwachung und des Disziplinarrechts geahndet. All das ist Ausfluss eines verantwortungsvollen Umganges mit der verfassungsrechtlich eingeräumten Selbstverwaltung und dem Selbstverständnis der Rechtsanwaltskammer Wien.

Vorwort

Univ.-Prof. Dr. Michael ENZINGER
Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Im abgelaufenen Jahr haben wir viel über den Begriff Vertrauen gehört und sind leider in unserem Vertrauen oft enttäuscht worden. Umso mehr freut es mich und bin ich besonders dankbar, dass Sie mir mit einer sehr großen Mehrheit neuerlich das Vertrauen ausgesprochen haben. Im Lichte der politischen Ereignisse des vergangenen Jahres stelle ich meine zweite Amtszeit als Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien daher unter das generelle Motto **Vertrauen**:

Ich möchte zunächst das Vertrauen in Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stärken. Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unseren Klienten zur unverbrüchlichen Treue verpflichtet. Erst jüngst hat der deutsche BGH ausgesprochen: Das Vertrauen in den Rechtsanwalt ist „heilig", der Rechtsanwalt ist ein vertrauenswürdiger Beruf. Prägnanter kann man es nicht formulieren. Auch wenn im abgelaufenen Jahr bisweilen der Eindruck entstanden ist, dass einige wenige schwarze Schafe, die es auch unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gibt, solches Vertrauen enttäuschen, wird es doch auch an mir liegen, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass das Vertrauen in unseren Berufsstand gerechtfertigt ist – 57 % der Bevölkerung vertrauen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, ein weit höherer Vertrauensgrad als dies europaweit der Fall ist. Bitte unterstützen Sie mich, das Vertrauen unserer Klienten zu bewahren und auszubauen.

Ich möchte auch Ihr Vertrauen in unseren Beruf stärken. Freilich, wir werden uns in den kommenden Jahren vielen Herausforderungen stellen müssen, dies beginnt bei komplexen rechtlichen Fragestellungen sowie den Herausforderungen von Legal Tech und endet natürlich auch in Fragen der wirtschaftlich vernünftigen Honorargestaltung. Ich weiß, dass manche Kolleginnen und Kollegen wirtschaftliche Sorgen haben. Dennoch haben uns gerade die technischen Entwicklungen unserer Zeit in den vergangenen Jahren neue Geschäftsfelder erschlossen – alleine die Datenschutz-Grundverordnung löste bei jedem einzelnen österreichischen Unternehmen rechtlichen Beratungsbedarf aus, den wir Rechtsanwälte bestens abdecken können. Unser Beruf im modernen Sinn besteht seit mehr als 2000 Jahren. In der Schweiz wird unser Beruf auch als Fürsprecher bezeichnet und genau das sind wir auch für unsere Klienten: Fürsprecher für deren Anliegen. Diese ganz besondere Rolle, die wir für unsere Klienten einnehmen dürfen, kann auch durch technische Entwicklungen nicht ersetzt werden, vertrauen Sie darauf!

Schließlich ist es mir ein großes Anliegen, Ihr Vertrauen in Ihre Standesvertretung, die Rechtsanwaltskammer Wien, zu stärken. Die Rechtsanwaltskammer Wien ist der Dienstleister ihres Anwaltslebens von A wie A1-Formular bis Z wie Zusatzpension Teil B – Sie haben richtig gelesen, solche Dinge müssen Sie bedenken und dabei unterstützen wir Sie. Die Rechtsanwaltskammer Wien hat bereits in den vergangenen Jahren sehr große Schritte unternommen, den Dienstleistungsaspekt der eigenen Tätigkeit stärker in den Vordergrund zu rücken. Wir konnten im Treuhandbuch signifikante Verbesserungen erzielen, wir haben in der Vergangenheit die EDV in der Kammer zeitgemäß ausgestaltet, wovon Sie profitieren. Mein Anliegen ist es, dass Sie in meiner nun laufenden zweiten Amtszeit die Standesvertretung als Ihren Fürsprecher wahrnehmen, standespolitisch wie auch in der Gestaltung des beruflichen Umfeldes.

Nun soll dieser Leistungsbericht aber auch Gelegenheit bieten, Danke zu sagen: Nur ein halbes Jahr nach meinem Funktionsantritt hat unsere Kammeramtsdirektorin Mag. Sabine Schuh ihren Dienst in der Rechtsanwaltskammer Wien angetreten. Nach vier Jahren Tätigkeit darf ich sagen, die Rechtsanwaltskammer Wien wird ausgezeichnet gemanagt. Genau dieses „neudeutsche" Wort bringt zum Ausdruck, was Frau Mag. Schuh geleistet hat, nämlich die altehrwürdige Patina zu entstauben, im besten Wortsinn. Vielen Dank!

Bedanken möchte ich mich auch bei RA Dr. Andreas Rudolph, der neben zahlreichen anderen Aufgabenstellungen für den Stand, insbesondere der Leitung des Arbeitskreises für Wirtschaftsfragen, den Anstoß zum Leistungsbericht gegeben hat und bei Frau Mag. Elisabeth Schusterbauer, die bereits zum dritten Mal diesen Leistungsbericht hauptverantwortlich betreut hat. Diese redaktionelle Arbeit neben dem Tagesgeschäft zu leisten, ist mühevoll und eben deshalb besonders verdienstvoll, auch dafür vielen Dank.

Wien, im Dezember 2019

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Vorwort

Dr. Herbert GARTNER
Präsident des Disziplinarrates

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Kollegenschaft!
Werte Leserinnen und Leser!

Es ist leider ein seit Jahren unaufhaltsamer Trend, dass mit der in Wien rasant steigenden Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch die Zahl der Disziplinarverfahren steigt. Erfreulich ist zwar, dass die Anzahl der Disziplinarverfahren nicht in gleichem Ausmaß wie die Mitgliederzahl steigt, allerdings gelangen der Disziplinarrat und seine Mitglieder immer mehr an die Grenzen der Belastbarkeit. Auch die wachsende Komplexität der rechtsanwaltlichen Tätigkeit bringt mit sich, dass die zu untersuchenden und zu bearbeitenden Disziplinaranzeigen immer aufwändiger werden.

Oftmals zeigen viele Disziplinaranzeigen eine Vielzahl von Fakten und Vorwürfen auf, die geprüft und verfolgt werden müssen, jedoch in ihrer Tragweite nicht so bedeutsam sind, dass sie zwingend mit entsprechendem Aufwand untersucht und im mündlichen Disziplinarverfahren abgehandelt werden müssen. Seit langem wird daher in Fachkreisen über eine entsprechende gesetzliche Änderung diskutiert.

Ich habe nun beim letztjährigen Treffen anlässlich des Anwaltstages in Salzburg Überlegungen formuliert, die zwischenzeitig auch ihren Niederschlag in einem Novellenvorschlag gefunden haben, der an den Gesetzgeber herangetragen werden kann. Eine Beschleunigung vieler Verfahren könnte mit einer sogenannten „disziplinarrechtlichen Strafverfügung“ geschaffen werden. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl an disziplinarrechtlichen Delikten könnte so auf eine möglichst einfache und effiziente Art, selbstverständlich aber unter strikter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, abgehandelt werden. Voraussetzung dafür ist die hinreichende Klärung der Sach- und Rechtslage und kein Hindernisgrund aus spezialpräventiver oder generalpräventiver Sicht. Für die Einführung dieser Möglichkeit spricht auch, dass etwa im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung oder auch im Verwaltungsstrafverfahren mit einem ähnlichen Instrument gute Erfahrungen gemacht worden sind.

Um die rechtsstaatlichen Prinzipien zu wahren, sieht mein Vorschlag vor, dass die Strafverfügung nur über Antrag des Kammeranwalts und nach Verständigung und Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme des Beschuldigten erlassen werden kann. Die Strafverfügung soll durch einen Disziplinarsenat nach entsprechender Prüfung erlassen werden, wobei besonders auf die sorgfältige Formulierung der Vorwürfe als auch die Gründe für die Strafzumessung zu achten sein wird. Als Rechtsbehelf soll dem Disziplinarbeschuldigten der Einspruch (ohne weitere Begründung) zur Verfügung stehen, dann wird das Disziplinarverfahren wie bisher abgeführt, wobei auch dieses noch nach Bestellung eines Untersuchungskommissärs und den weitergehenden Ermittlungen durch disziplinarrechtliche Strafverfügung enden könnte. Mit einer Strafverfügung soll nur eine Geldstrafe verhängt werden können, wenn auf Grundlage der vorhandenen Erkenntnisquellen davon auszugehen ist, dass der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und das Verschulden geprüft und beurteilt werden kann.

Aus meiner Erfahrung in Wien kann ich sagen, dass wohl 20 bis 30 % der Disziplinaranzeigen so erledigt werden könnten. Ich meine, dass die Strafverfügung gerade auch für Kollegen, denen im Laufe ihrer Berufskarriere einmal ein Ausrutscher (etwa eine unterlassene Antwort) passiert, eine Erleichterung darstellt, zumal wir wissen, dass ein Disziplinarverfahren eine erhebliche psychische Belastung bedeuten kann.

Durch das Berufsrechtsänderungsgesetz 2020 wird neu eine zumindest teilweise bedingte Strafnachsicht der Geldstrafe möglich werden, eine Erleichterung der Verfahrenspraxis wäre wünschenswert. All diese Überlegungen wurden mit den Präsidenten der Disziplinarräte der Länderkammern besprochen und werden in Form eines Gesetzesvorschlages an den Arbeitskreis Berufsrecht im Österreichischen Rechtsanwaltskammertag herangetragen. Ich hoffe, dass dieser Vorschlag noch im Jahr 2020 Gesetz wird, zum Wohle der Kollegenschaft.

In den kommenden Jahren steht die weitere Umsetzung des Projektes Elektronischer Akt an. Der Disziplinarrat hat derzeit hohe finanzielle Aufwendungen, weil die sogenannten „rosa Papier-Akten“ mittels Boten durch Wien von und zu den Disziplinarratsmitgliedern und Kammeranwälten geschickt werden müssen. Wir arbeiten derzeit an einer Lösung, dass die Disziplinarakten in einer Cloud für die Mitglieder des Disziplinarrats und den Kammeranwalt verfügbar gemacht werden. Dabei ist natürlich die Notwendigkeit der Wahrung der Vertraulichkeit der Daten, sind Sicherheitsbedenken und entsprechend strenge Zugriffsregeln zu beachten und zu implementieren. Sinnvoll wäre es, in einem weiteren Schritt, den Akt – gesichert – auch für Disziplinarbeschuldigte und deren Vertreter elektronisch zugänglich zu machen. Das spart Zeit und Kosten. Diese Effizienzsteigerungen würde ich gerne im Dienste der Mitglieder der RAK Wien umsetzen.

Ich bin im abgelaufenen Jahr als Präsident des Disziplinarrats wiedergewählt worden und bedanke mich sehr herzlich für das Vertrauen der Kollegenschaft.

Wien, im Dezember 2019

Dr. Herbert Gartner
Präsident des Disziplinarrates

Die RAK stellt sich vor

Präsidium der Rechtsanwaltskammer Wien

Präsident Univ.-Prof. Dr.
Michael ENZINGER

Präsident seit 2015, vertritt die Kammer nach außen, Vorsitz im Ausschuss, Führung der laufenden Geschäfte, Aufsicht über das Kammeramt und Überwachung der Erledigung der Beschlüsse der Plenarversammlung und des Ausschusses. Sein Augenmerk gilt dem politischen Umfeld, welches für Rechtsanwälte, aber auch für alle Bürger mit einem stets wachsamen Auge zu verfolgen ist.

Präs.Stv. Dr.
Brigitte BIRNBAUM

Präsidenten-Stellvertreterin seit 1999, Vorsitz in den Abteilungen Finanzen – Ia und Ib sowie Mitgliederangelegenheiten und Approbationen – IIa und IIb. Nach über 20-jähriger Tätigkeit im Präsidium der Rechtsanwaltskammer Wien stehen alle Anliegen der Mitglieder, vor allem im Zusammenhang mit finanziellen Fragen und der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, im besonderen Fokus.

Präs.Stv. MMag. Dr.
Michael ROHREGGER

Präsidenten-Stellvertreter seit 2015, Vorsitz in den Abteilungen Verfahrenshilfe – III, Versorgungseinrichtungen und Krankenversicherung – VI, Winkelschreiberei – VIII und elektronisches Treuhandbuch – IX. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Rechtsanwaltskammer Wien liegt in der Beobachtung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung der Anwaltschaft, aber auch für Klienten.

Die RAK stellt sich vor

Der neue Präsidenten-Stellvertreter Eric Heinke

Sofern Sie eine persönliche Frage zulassen, wie hat Ihr privates Umfeld auf die Kandidatur reagiert? Bekanntlich geht ja mit einer solchen Funktion ein hoher Zeitaufwand einher.
Als eine Kandidatur zum Präsidenten-Stellvertreter im Raum stand, habe ich dies zu allererst mit meiner Frau und dann mit unseren beiden studierenden Kindern besprochen. Sie alle waren mit meiner Kandidatur einverstanden und haben mich in der Folge bei der Wahl ebenso unterstützt, wie viele befreundete Kolleginnen und Kollegen. Für diese Unterstützung und das Verständnis meiner Freunde und Familie dafür, wenn es wegen der Kammer manchmal länger dauert, bis ich bei ihnen bzw. zu Hause bin, bin ich sehr dankbar! Es stärkt mir natürlich den Rücken!

Sie sind im letzten Jahr zum Präsidenten-Stellvertreter der RAK Wien gewählt worden. Was waren die Beweggründe für die Kandidatur?
Es ist ein demokratisches Privileg, wenn man in einer starken, selbstbewussten und autonomen Selbstverwaltung überhaupt die Möglichkeit einer Wahl hat. Einerseits habe ich deswegen aus standespolitischen Erwägungen, was die Außensicht der RAK Wien und deren Spitzenfunktionäre anlangt, kandidiert. Andererseits wollte ich meine jahrzehntelange Erfahrung in der Kammertätigkeit, zuerst im Disziplinarrat und dann seit 2002 im Ausschuss, zum Wohle der Kollegenschaft auch in einer leitenden Funktion einbringen.

Ihre Funktionärs-Laufbahn hat im Jahr 1996 im DR begonnen. Danach waren Sie viele Jahre im Ausschuss tätig. Was waren Highlights und besondere Herausforderungen in dieser Zeit?
Highlights sind wohl meine Tätigkeit für die RAK Wien beim ÖRAK, etwa im Rahmen der Aus- und Fortbildung, bei der AWAK oder beim CCBE. Dann ganz sicher, dass ich von Anfang an bei der Organisation und Abhaltung des Junganwältetags und beim Gründerservice mit dabei war. Und, last but not least, dass ich zusammen Herrn Kollegen Prof. Dr. HEUFLER die Umstellung der RAK Wien auf das digitale Zeitalter initial betreuen durfte. Gerade die Digitalisierung soll, und dies sehe ich als Herausforderung, à la longue zu einer Senkung der die Kollegenschaft treffenden Belastungen führen. Senkungen nicht bloß finanziell, sondern auch in puncto Bürokratie und Überregulierung.

Dr. Eric Heinke ist seit Mai 2019 Präsidenten-Stellvertreter der Rechtsanwaltskammer Wien. Im Interview mit Mag. Elisabeth Schusterbauer spricht er über seine Kandidatur, seine bisherigen Erfahrungen und seinen Verantwortungsbereich.

Sie stehen den Abteilungen Berufsüberwachung, Kosten und Weisungen vor. Was hat sich in diesen Abteilungen seit Ihrem Vorsitz getan?

Good news first: Es konnten de facto alle Bearbeitungsrückstände seit meinem Amtsantritt aufgearbeitet werden. Deutlich zugenommen hat die Berufsüberwachung, sicherlich bedingt durch die immer raschere, mediale Datenflut und Transparenz, die auch vor der Kollegenschaft nicht Halt macht. Die Kammer hat aber ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 23 Abs 2 RAO zu entsprechen. Die Zunahme der Anfragen und Erledigungen in der Kostenabteilung sind ein Spiegel der doch angespannten wirtschaftlichen Lage, sowohl bei Klienten als auch bei den Kolleginnen und Kollegen. Bei den Weisungen zeigt sich, dass sich Fragen betreffend Geldwäsche, Verschwiegenheitsverpflichtung im Kontext mit digitaler Kommunikation und Datenspeicherung, aber auch was Doppelvertretung anlangt, mehren. Trotz dieser Mehrbelastung leisten die Damen und Herren Kollegen vom Ausschuss und auch die damit befassten Kammerangestellten eine hervorragende Arbeit! Ich möchte allen dafür sehr herzlich danken!

Wenn wir uns nächstes Jahr wieder zum Interview treffen, was hoffen Sie, bis dahin berichten zu können?

Nun, dass sich die Kammer noch mehr als Serviceeinrichtung für die Kollegenschaft aufgrund von vereinfachtem Zugang, Bearbeitung, auch dank digitaler Aktenführung, und damit rascherer Erledigung etablieren konnte und auch als solche von der Kollegenschaft wahrgenommen und wertgeschätzt wird. Mein Traum wäre es, wenn all dies auch dazu führt, dass wir aufgrund dessen dann verlautbaren könnten, dass man den Kammerbeitrag senken kann.

Vielen Dank für das Interview.

Kompromisslose Ausrichtung auf Ihre Ziele

Wir denken und handeln risikokontrolliert, damit Sie Ihre Anlageziele mit höchstmöglicher Sicherheit erreichen.

SPÄNGLER IQAM INVEST

Wichtige Informationen zur Marketingmitteilung: Dieses Dokument stellt kein Angebot und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzprodukten dar und enthält auch keine Aufforderung, ein solches Angebot zu stellen. Die Angaben basieren auf den zum Erstellungszeitpunkt aktuell verfügbaren Daten. Die Fonds werden nach dem österreichischen Investmentfondsgesetz verwaltet und in Österreich vertrieben. Die jeweiligen Prospekte sowie allfällige Änderungen wurden gem. § 136 InvFG 2011 veröffentlicht. Die geltende Fassung des Prospekts sowie der Wesentlichen Anlegerinformationen (= Kundeninformationsdokument, KID) liegen in deutscher Sprache bei der Spängler IQAM Invest GmbH und der Depotbank des Fonds auf und sind auf www.iqam.com verfügbar. Für Anleger in Deutschland sind der Prospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen bei der Zahl- und Informationsstelle, der State Street Bank International GmbH, München, erhältlich. Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte kann trotz sorgfältiger Recherche und Erfassung sowie verlässlicher Quellen keine Haftung übernommen werden.

+43 505 8686-0 office@iqam.com www.iqam.com

Die RAK stellt sich vor

Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte

Mag. Dominik BAURECHT
Finanzen, Kostengutachten, eATHB

Mag. Georg BRANDSTETTER, MAS
Mitgliederverwaltung, Berufsüberwachung – Geldwäsche, Weisungen

Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter CSOKLICH
Mitgliederverwaltung, Berufsüberwachung – Geldwäsche, Weisungen

Dr. Egon ENGIN-DENIZ
Kostengutachten, Winkelschreiberei, eATHB

Dr. Alix FRANK-THOMASSER
Berufsüberwachung

Dr. Roland GERLACH, LL.M.
Anlageausschuss, Versorgungseinrichtung Teil A, Mitgliederverwaltung, Versorgungseinrichtungen und Krankenversicherung

Dr. Clemens HASENAUER, LL.M./MBA
Anlageausschuss, Versorgungseinrichtung Teil A, Berufsüberwachung

Prof. Dr. Wolfgang HEUFLER
Berufsüberwachung, Weisungen

Dr. Annemarie KOSESNIK-WEHRLE
Finanzen, Approbationen, Kostengutachten, Winkelschreiberei

Die RAK stellt sich vor

Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte

Dr. Michael KUTSCHERA, M.C.J.
Berufsüberwachung (einschließlich Geldwäsche), Weisungen

Mag. Florian MASSER
Berufsüberwachung, Kostengutachten

Mag. Dr. Andreas NÖDL
Finanzen, Berufsüberwachung (einschließlich § 25 RL-BA)

Univ.-Prof. Dr. Alfred NOLL
Berufsüberwachung (einschließlich § 25 RL-BA), Weisungen

Mag. Nikolaus NONHOFF, LL.M.
Verfahrenshilfe, Berufsüberwachung, Winkelschreiberei, eATHB

Dr. Mathias PREUSCHL
Berufsüberwachung (einschließlich § 25 RL-BA), Weisungen

Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER, M.C.J.
Mitgliederverwaltung

Mag. Christoph RECHBERGER
Kostengutachten, Versorgungseinrichtungen und Krankenversicherung, eATHB

Dr. Andreas RUDOLPH
Anlageausschuss, Versorgungseinrichtung Teil A, Versorgungseinrichtungen und Krankenversicherung

Die RAK stellt sich vor

Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Mag. Rüdiger SCHENDER
Finanzen, Berufsüberwachung (einschließlich Geldwäsche), Winkelschreiberei

Hon.-Prof. Dr. Elisabeth SCHEUBA
Approbationen, Berufsüberwachung, Weisungen

Dr. Ernst SCHILLHAMMER
Verfahrenshilfe, Berufsüberwachung (einschließlich § 25 RL-BA)

Hon.-Prof. Dr. Georg SCHIMA, M.B.L.-HSG, LL.M.
Verfahrenshilfe, Berufsüberwachung, Kostengutachten, Versorgungseinrichtungen und Krankenversicherung

Dr. Alma STEGER
Mitgliederverwaltung, Approbationen, Weisungen

Dr. Armenak UTUDJIAN, M.B.L.-HSG
Präs.-Stv. des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Dr. Kerstin KÖNIG, LL.M.
Rechtsanwaltsanwärterin

Die RAK stellt sich vor

Neue Ausschussmitglieder

Ludwig Draxler lebte nach dem Studium mehrere Jahre in London und ist seit 2005 Rechtsanwalt. Der heute reale Austritt des UK aus der EU wäre damals undenkbar gewesen. Die bei Briten beliebten Wetten hätten eine Quote von mehr als 100:1 gegen einen Brexit gehabt. Genauso schnelllebig verändert sich auch die Anwaltschaft. Was heute unveränderlich erscheint ist morgen in Frage gestellt. Seine ersten Ausschusserfahrungen zeigten ihm, dass sich die RAK dieser Situation sehr bewusst ist. Neben üblichen Aufgaben sind Veränderungen und wie man darauf reagieren bzw. eingehen kann regelmäßige und wichtige Themen.

Mag. Ludwig H. DRAXLER, MA
Approbationen, Berufsüberwachung

Arno Maschke wurde von Juristen in der Familie, aus dem Freundeskreis der Eltern und im Rahmen seiner Ausbildung geprägt. Schon mit 16 war er überzeugt, Rechtsanwalt werden zu wollen. Er ist in der Kanzlei Schulyok Unger & Partner Rechtsanwälte OG, die auf Unternehmenssanierung und Insolvenzrecht spezialisiert ist, mit zwei Partnern tätig. Seine Intention, für eine Funktion im Ausschuss der RAK Wien zu kandidieren, lag darin, einen Beitrag für die Aufrechterhaltung von Ehre und Ansehen des Rechtsanwaltsstandes zu leisten.

Mag. Dr. Arno MASCHKE
Anlageausschuss, Versorgungseinrichtung Teil A, Verfahrenshilfe, Kostengutachten

Leyla Farahmandnia begann ihre Laufbahn in kleineren Kanzleien. Das Team von Stadler Völkel Rechtsanwälte unterstützt sie seit 2017, vor allem im Gesellschaftsrecht sowie bei der Vertragsgestaltung. Weiters erstellt sie für Mandanten maßgeschneiderte Compliance-Programme. Gerade mit absolvierter Rechtsanwaltsprüfung ist es für sie wesentlich, Menschen über ihre Rechte zu informieren und deren Interessen gegenüber dem Staat durchzusetzen. In ihrer Funktion als Ausschussmitglied ist sie deshalb bestrebt, die Belange ihrer KollegInnen zu betonen und ihnen die Position der RAK Wien näher zu bringen.

Mag. Leyla-Sima FARAHMANDNIA
Rechtsanwaltsanwärterin

Die RAK stellt sich vor

Präsidium des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien

Präsident Dr. Herbert GARTNER

Präs.-Stv. Mag. Stefan LEHNER, LL.M.

Präs.-Stv. Dr. Michael LESIGANG

Präs.-Stv. Dr. Martin RIEDL

Präs.-Stv. Dr. Markus SCHUSTER

Präs.-Stv. Mag. Claudia VITEK

Die RAK stellt sich vor

Mitglieder des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien

Mag. Peter ABMAYER
Dr. Gerhard BOCK, LL.M.
Mag. Michael BODMANN, MSc
Dr. Thomas DESCHKA
Mag. Erhard DONHOFFER
Dr. Thomas ENGELHART
Mag. Constantin ESCHLBÖCK
Dr. Markus FIDLER
Dr. Clemens GÄRNER
Dr. Stephan HIEKE
Mag. Paul HOFFMANN
Dr. Lothar HOFMANN, LL.M.
MMag. Florian HORN
Dr. Wolfgang KROPF, MBL
Mag. Petra LABACK
Mag. Ursula LAMMER-HUBACEK
Dr. Markus LUDVIK
Dr. Gregor MADERBACHER
Dr. Sabine MANTLER
Dr. Christoph NASKE
Dr. Alexander NEURAUTER
Dr. Johannes OLISCHAR, MBA
Mag. Johann PAUER
Mag. Rupert RAUSCH
Mag. Günther REBISANT
Mag. Thomas REISCH
Mag. Peter RESCH, MBA
Mag Hans-Rainer RIENMÜLLER
Mag. Alexander SCHEER
Mag. Johannes SCHMIDT
Dr. Ursula SINGER-MUSIL
Dr. Alexia STUEFER
Dr. Norbert WESS, LL.M., MBL
Mag. Florian WIEDERKEHR
Dr. Stephan WINKLBAUER, LL.M.
Mag. Guido ZORN

Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter

Mag. Philipp HECKE
Mag. Magdalena ZWARNIG

Die RAK stellt sich vor

Die neuen Mitglieder des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien

Mag. Erhard DONHOFFER

Dr. Gregor MADERBACHER

Mag. Rupert RAUSCH

Mag. Günther REBISANT

Mag. Florian WIEDERKEHR

Die RAK stellt sich vor

Kammeranwalt der Rechtsanwaltskammer Wien

DDr. Hans WAGNER

Kammeranwalt-Stellvertreter:

Mag. Andreas JAKAUBY
Dr. Martin KLEMM, LL.M.
Dr. Michael MEYENBURG
Dr. Edmund ROEHLICH
Mag. Thomas STEINER
Mag. Alfons UMSCHADEN, M.B.L.

Die neuen Kammeranwalt-Stellvertreter

Mag. Andreas JAKAUBY

Andreas Jakauby hat es als große Ehre empfunden, nach neunjähriger Mitgliedschaft im Disziplinarrat der RAK Wien im April 2019 zum Kammeranwalts-Stellvertreter gewählt zu werden. Im Rahmen der autonomen Standesgerichtsbarkeit als Grundpfeiler der Selbstverwaltung kommt der Kammeranwaltschaft nicht die Rolle des „strengen Anklägers“ zu, sondern ist es deren Aufgabe, die zu Gunsten und zu Lasten von Beschuldigten sprechenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen. Neben diesem Objektivitätsgebot fühlt sich Jakauby ganz besonders der seiner Überzeugung nach in Wien geübten Praxis einer Standesgerichtsbarkeit mit „Gespür und Augenmaß“ verpflichtet.

Dr. Martin KLEMM, LL.M.

Martin Klemm ist seit 2010 in die Liste der Wiener Rechtsanwälte eingetragen und seit 2012 als Partner bei Brenner & Klemm Rechtsanwälte insbesondere in den Bereichen Luftfahrt-, Immobilien- und Datenschutzrecht tätig. Von April 2015 bis April 2019 fungierte er als Disziplinarrat, bevor er nunmehr mit April 2019 zum Kammeranwalt-Stellvertreter der Rechtsanwaltskammer Wien gewählt wurde.

Die RAK stellt sich vor

Berufungssenat und Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Der Berufungssenat für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Senat 19 des Obersten Gerichtshofs) entscheidet über Berufungen gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 5a RAO), gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, gegen die Löschung aus dieser Liste und die Verweigerung der Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis (§ 30 Abs 4 RAO), gegen Entscheidungen nach § 34 Abs 1 und 2 RAO, soweit sie nicht auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ergehen (§ 34 Abs 3 RAO), und über die Anfechtung der Wahlen in der Plenarversammlung der Kammermitglieder gemäß § 24 Abs 1 RAO (§ 24b Abs 2 RAO).

Die Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Senate 20 bis 30 des Obersten Gerichtshofs) entscheiden über Rechtsmittel und Delegierungsanträge betreffend Verfahren vor den Disziplinarräten der Rechtsanwaltskammer (Senate 26 und 27).

Anwaltsrichter der Rechtsanwaltskammer Wien

Dr. Georg ANGERMAIER
Dr. Bertram BROESIGKE
Dr. Michael BURESCH
Dr. Eva-Maria HAUSMANN
Dr. Alexander HOFMANN
Dr. Helene KLAAR
Dr. Wolfgang KRETSCHMER
Dr. Mag. Klaus SCHIMIK
Dr. Gerhard SCHLAGER
Mag. Andreas STOLZ
Mag. Stephan VAS
Dr. Heinz-Peter WACHTER

Die RAK stellt sich vor

Das Kammeramt der Rechtsanwaltskammer Wien

Mag. Sabine SCHUH, BA MA
Kammeramtsdirektorin

Mag. Elisabeth SCHUSTERBAUER
Stellvertreterin der Kammeramtsdirektorin

Abteilungsleiter der Rechtsanwaltskammer Wien

Mag. Oda GEISHOFER	Berufsüberwachung (Abt. IVa – IVe)
Mag. Julia HUBERT	Disziplinarrat, Verfahrenshilfe (Abt. III)
Angelika KMENT	Rechnungswesen, Personal, Controlling (Abt. Ia – Ib)
Mag. David KRAL	Treuhandbuch (Abt. IX)
Mag. Elisabeth SCHUSTERBAUER	Kosten (Abt. Va – Vb), Versorgungseinrichtung inkl. Krankenversicherung (Abt. VI) und Weisungen (Abt. VIIa – VIIb)
Mag. Tobias SIMEK, BA	Mitgliederverwaltung (Abt. IIa), Approbationen (Abt. IIb), Winkelschreiber-Akten (Abt. XIII)

Pensionierung in der Rechtsanwaltskammer Wien

Die langjährige hochgeschätzte Mitarbeiterin des Disziplinarrates, Sabina Wenth, ist im Jahr 2019 wohlverdient aus dem Kammerdienst ausgeschieden. Sie betreute engagiert und tatkräftig die Mitglieder des Disziplinarrates und bearbeitete die zahlreichen Akten in der Disziplinarrats-Kanzlei stets bestens. Die Kammer verliert mit ihr eine besonders zuverlässige und kompetente Mitarbeiterin. Die Kollegen des Kammeramts wünschen Frau Wenth für ihren Ruhestand das Allerbeste und bedanken sich für die gemeinsame Zeit.

Die RAK in Zahlen

Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Seit 1987 ist die Zahl der eingetragenen Rechtsanwälte in Wien von 1.000 auf mittlerweile (1.12.2019) 4.790 gestiegen. Die Rechtsanwaltkammer Wien zählt 3.373 Rechtsanwälte (Abb. 1) und 1.417 Rechtsanwaltsanwärter (Abb. 2). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um 235 Personen, die Emeritierungen zum 31.12.2019 konnten ob des Redaktionsschlusses nicht berücksichtigt werden.

Die Zahl der Rechtsanwältinnen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, bei den Rechtsanwaltsanwärtern liegt der Anteil der Frauen bereits bei 49 %

Entwicklung der Anzahl der Rechtsanwälte seit 2014

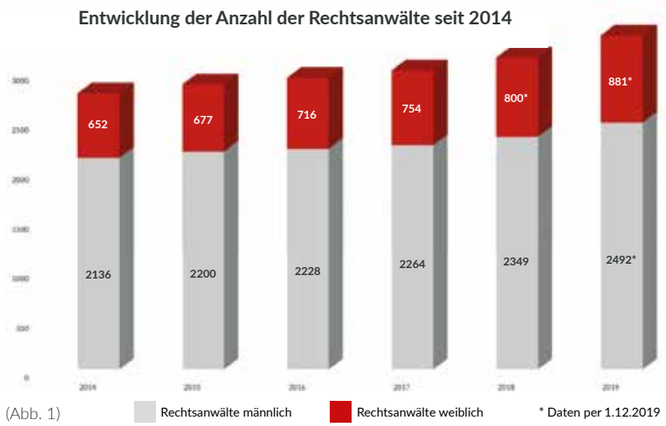

(Abb. 1)

Statistik zur Berufsüberwachung

Die Rechtsanwaltsordnung weist die Überwachung der Berufspflichten der Rechtsanwälte umfassend der Rechtsanwaltskammer zu. Die Abteilung IV nimmt dabei als größte Abteilung der Rechtsanwaltskammer Wien diese Aufgaben wahr. Dieser Überwachung unterliegen nicht nur Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Wien, sondern auch die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte und die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen europäischen Rechtsanwälte. Im Jahr 2019 wurde folgender Anfall verzeichnet: insgesamt 453 Beschwerden (Abb. 3), 15 Schlichtungen, 385 Meldungen nach § 25 RL-BA, sieben Kanzleiüberprüfungen, neun Hausdurchsuchungen und 414 Überprüfungen zur Einhaltung der Geldwäschebestimmungen. Schließlich prüfte der Ausschuss 221 Beschlüsse des Disziplinarrates, ob dem Kammeranwalt eine Weisung zur Erhebung eines Rechtsmittels zu erteilen ist.

Entwicklung der Anzahl der Rechtsanwaltsanwärter seit 2014

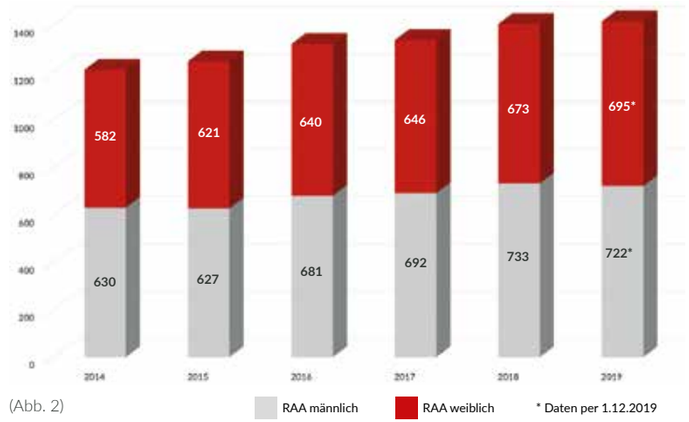

(Abb. 2)

Statistik zu Kostenangelegenheiten

Im Jahr 2019 sind insgesamt 55 Anträge auf Kostenüberprüfung in der RAK Wien eingelangt. Davon wurden vier Gerichtskostengutachten erstattet, 15 Anträge abgelehnt, da die Zustimmung zur Begutachtung verweigert wurde bzw. die Vorbringen der Einschreiter eine Begutachtung nicht zuließen. Vier Anträge wurden abgelehnt, da bereits Klage bei Gericht eingereicht wurde, fünf Anträge wurden als unzuständig zurückgewiesen, zwei Anfragen wurden aufgrund des Vorbringens in die Abteilung Berufsüberwachung/IV abgetreten, eine Anfrage wurde an den Kammeranwalt abgetreten, 13 Anträge wurden zurückgezogen. In elf Fällen wurde einer Kostenbegutachtung zugestimmt.

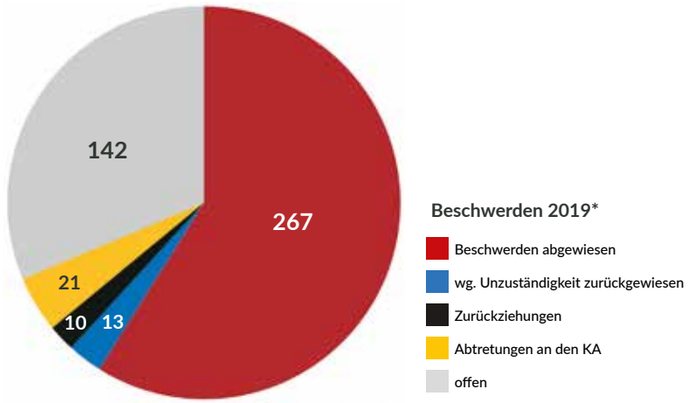

(Abb. 3)

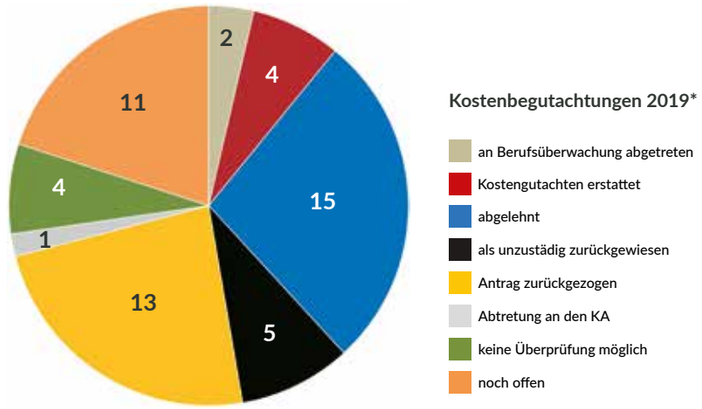

(Abb. 4)

* Daten per 1.12.2019

Der OGH als oberstes Standesgericht

Seit Anfang 2014 sind beim Obersten Gerichtshof Disziplinarsenate und ein Berufungssenat eingerichtet. Der Gesetzgeber hat mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK) aufgelöst.

Im Rahmen der Disziplinargerichtsbarkeit entscheidet der OGH als erste und letzte Instanz gemäß § 59 DSt in Senaten, die aus zwei Richtern und zwei von den Rechtsanwaltskammern durch alle Kammermitglieder zu wählenden Anwaltsrichtern bestehen. Den Vorsitz im Senat führt ein Richter (§ 63 Abs 2 DSt). Ein Anwaltsrichter des Senates soll nach Möglichkeit dem Kreis derjenigen Rechtsanwälte angehören, die von der Rechtsanwaltskammer des Beschuldigten gewählt wurden (§ 63 Abs 2 DSt). Anwaltsrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig (§ 59 Abs 2) und werden von den Rechtsanwaltskammern durch alle Kammermitglieder für sechs Kalenderjahre gewählt (§ 59 Abs 3 DSt).

Der Berufungssenat (Senat 19) entscheidet etwa über Berufungen in Eintragungssachen, die Löschung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter oder über die Verweigerung der Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis.

Wien stellt zwölf Anwaltsrichter, die bereits seit langem in der Disziplinargerichtsbarkeit tätig sind.

Im Jahr 2019 sind keine richtungsweisenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ergangen, allerdings sind manche Entscheidungen dennoch nicht uninteressant.

- So hat ein Disziplinarbeschuldigter einen Rechtsanwalt beim Disziplinarrat angezeigt, weil dieser bei einer Bank für einen Klienten Kopien eines Aktes angefordert und die von der Bank geforderte Zahlung der Kopierkosten nicht leistete. Der Disziplinarrat und diesem folgend der OGH kam zum Ergebnis, dass die erhobene Anzeige leichtfertig war, zumal der angezeigte Rechtsanwalt stets in Vertretung seines Klienten handelte und sich der Disziplinarbeschuldigte eben nicht über die seiner Anzeige zugrundeliegenden Umstände genauestens informierte. Der OGH erachtete dies als Verletzung der Berufspflicht, nicht aber eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, zumal ein größerer Personenkreis (der Disziplinarrat bleibt außer Betracht) nicht Kenntnis von diesem Disziplinarvergehen erhielt. (23 Ds 1/18a)

- Keinen ausreichenden Entschuldigungsgrund begründet eine behauptete Terminkollision mit einer Verhandlung, welche der Disziplinarbeschuldigte als Parteienvertreter zu verrichten hätte, wenn diesem zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig untersagt war (28 Ds 8/18t).

- Die persönliche Adressierung von inkriminierten Schreiben führt zu keiner Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen, weil das Fehlverhalten des Disziplinarbeschuldigten keine entsprechende Publizitätswirkung entfaltet hat (24 Ds 1/18h).

- Gegen Entscheidungen über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen gemäß § 26 Abs 5 dritter Satz DSt ist ein Rechtsmittel nicht zulässig (OGH 23 Ds 1/19b); das gegen diesen Beschluss erhobene Rechtsmittel wurde zurückgewiesen, weil gegen Entscheidungen des OGH als oberste Instanz in Disziplinarsachen der Rechtsanwälte kein Rechtsmittel zusteht (23 Ds 2/19z). Der Sachverhalt betraf eine Angelegenheit, in der die zuständige Rechtsanwaltskammer gemäß § 7 Abs 1 EIRAG einschreiten musste.

- Einer Beschwerde des Kammeranwalts wurde Folge gegeben und muss nun das Disziplinarverfahren fortgesetzt werden, weil der Verdacht vorliegt, der Disziplinarbeschuldigte habe ein Besprechungszimmer und Drucker gemeinsam mit einer Steuerberatungskanzlei genutzt und er dadurch die Verpflichtung zur anwaltlichen Verschwiegenheit verletzt haben könnte (21 Ds 1/19p).

- Caveat Fiduciarius! Der Disziplinarrat verhängte über den Beschuldigten eine Strafe, weil er nach Unterfertigung von Kaufvertrag und Treuhandvereinbarung den fälligen Kaufpreisanteil aufgrund einer auftretenden Leistungsstörung weder anteilig an die Verkäufer ausbezahlt noch gerichtlich hinterlegt hat. Der OGH hob dieses Erkenntnis auf und führte aus, dass in Treuhandvereinbarungen oftmals die Pflichten des Treuhänders nicht umfassend geregelt sind, insbesondere findet sich keine Regelung über den Einfluss von Leistungsstörungen auf die Auszahlung des Treuhanderlags. Ein Treuhandvertrag darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss im Zusammenhang mit dem ihm zugrundeliegenden Kaufvertrag beurteilt werden, weshalb der Treuhänder berechtigt war, die Treuhandvaluta bei Gericht zu erlegen (20 Ds 2/19b).

- Wenn der Beschuldigte nach Vorlage der Akten an den OGH auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet und somit die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erloschen ist, so unterliegt er nicht mehr der Disziplinargewalt der Organe des Rechtsanwaltsstandes. Das Verfahren über die Beschwerde des Beschuldigten war daher abzubrechen (22 Ds 5/19h).

Dr. Michael Buresch, PLL.M.

Rechtsanwaltsberuf und Familie – ein Update

Im Leistungsbericht der Rechtsanwaltskammer Wien für das Jahr 2018 habe ich über Rahmenbedingungen berichtet, die zumindest mithelfen sollen, die oft unterstellte Familienfeindlichkeit des Rechtsanwaltsberufs zu erleichtern. Nun kann ich über eine Initiative zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung berichten, wonach die Möglichkeit zur Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft bei Elternschaft gesetzlich eingeführt werden soll.

Die Rechtsanwaltsordnung kennt – anders als etwa die Gewerbeordnung – den Tatbestand des Ruhens nur in einem Ausnahmefall, und zwar der Übernahme eines besoldeten Staatsamtes.

In Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitskreis Wirtschaftsfragen und dem Arbeitskreis Berufsrecht soll nun eine neue Form der Ruhendstellung gesetzlich eingeführt werden. Die ersten Konzepte sehen vor, dass die Ruhendstellung für beide Geschlechter bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes (Zeitraum nach § 15 Abs 1 MSchG) möglich sein soll. Insbesondere sollen auch Rechtsanwaltsanwärter in den Genuss dieser Ruhendstellung kommen, wobei die Ruhendstellung an den Mutterschutz anschließt und obligatorisch sein soll, wenn eine Austragung aus der Liste nicht erfolgt.

Kollegen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ersparen sich damit Gebühren für die Wiedereintragung, für die Zeit der Ruhendstellung soll eine Beitragsbefreiung für Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und B sowie eine Befreiung vom Kammerbeitrag erfolgen.

An einem Gesetzesvorschlag wird derzeit gearbeitet, dieser soll bis Mitte 2020 vorliegen. Wir erwarten von dieser Regelung, dass ein weiterer Mosaikstein für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelegt ist. Für Anregungen, die noch vor dem Gesetzwerdungsprozess einlangen, sind wir dankbar.

Präs.-Stv. Dr. Armenak Utudjian, M.B.L.-HSG

Wahlanfechtung

„Die Wahlen der Rechtsanwaltskammer Wien wurden nicht aufgehoben – der aufgrund der engeren Wahl am 23.5.2019 gewählte Präsidenten-Stellvertreter der Rechtsanwaltskammer Wien bleibt."

Mit diesem Leitsatz beendete der Oberste Gerichtshof als Wahlgerichtshof für Wahlen in den Rechtsanwaltskammern die Diskussion über die Rechtmäßigkeit der im Frühjahr 2019 abgehaltenen Wahlen. Es wurden sowohl die in der Plenarversammlung am 25.4.2019 erfolgten Wahlen der Mitglieder des Ausschusses, des Disziplinarrates sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vertreterversammlung angefochten, als auch die engere Wahl zum Präsidenten-Stellvertreter am 23.5.2019.

Die Wahlanfechtung wurde am Obersten Gerichtshof verhandelt.

Der Oberste Gerichtshof wies in beiden Verfahren die Anträge auf Aufhebung der Wahlen ab. Dem Obersten Gerichtshof kommt bei der Wahlanfechtung nur eine eingeschränkte Prüfbefugnis zu. Behauptete Fehler des Wahlvorgangs müssen die im Gesetz genannten Gründe herbeigeführt haben. Ob eine Rückziehung einer Unterstützungserklärung zulässig ist, blieb offen, weil dieser Vorgang im Anlassfall nicht dazu führte, dass eine der betroffenen Personen zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen wurde.

Die Anfechtung der engeren Wahl zum Präsidenten-Stellvertreter kann nicht (mehr) auf eine Bemängelung des ersten Wahlgangs gestützt werden, wenn dieser unangefochten geblieben und damit dessen kundgemachtes Ergebnis, dass kein Kandidat [zum Präsidenten-Stellvertreter] gewählt wurde, rechtsbeständig geworden ist. Dieses Ergebnis war daher dem zweiten Wahlgang als unbekämpft zugrunde zu legen und die Durchführung der engeren Wahl demnach zulässig.

Der OGH hat damit klargemacht, dass er seine Kognitionsbefugnis nur insoweit ausüben wird, als schwerwiegende Verstöße gegen das Wahlrecht vorliegen, die zu einer Einschränkung der demokratischen Rechte führen würden, was aber nicht der Fall war. Die Anfechtung war insoweit Neuland als in den letzten Jahrzehnten eine Wahlanfechtung nicht erfolgt ist. Judikatur lag daher nicht vor. Die Entscheidungen, die erst kurz vor Redaktionsschluss veröffentlicht wurden, werden in der wissenschaftlichen Diskussion beleuchtet.

Dr. Andreas Rudolph

Digitale Souveränität

Die Digitalisierung ist gekommen, um zu bleiben. Umso wichtiger ist es für die RAK Wien, die Rechtsanwälte im gelassenen und selbstbestimmten Umgang mit der Digitalisierung zu unterstützen.

Entgegen dem beliebten Narrativ, die Digitalisierung sei die Lösung für alle Probleme, stellt sie uns vor Herausforderungen. Diese nehmen wir Schritt für Schritt in Angriff. Aktuell beschäftigen wir uns auf ÖRAK-Ebene einerseits intensiv mit der Entwicklung einer IT-Lösung, welche die sichere Kommunikation für Rechtsanwälte mit ihren Klienten auf benutzerfreundliche Art ermöglichen soll. Andererseits arbeiten wir mit Hochdruck an der Überarbeitung der Richtlinien zur Berufsausübung (RL-BA 2017) mit dem Schwerpunkt Datensicherheit und Cloud-Computing.

Über Initiative und Organisation der Rechtsanwaltskammer Wien war es heuer erstmals möglich, die zum 3. Mal stattfindende Legal-Tech Konferenz mit dem Schwerpunkt „Use-Cases“ kostenlos über Live-Stream zu verfolgen. Als Kooperationspartner des Legal Tech Hub Vienna (LTHV) hatte die RAK Wien darüber hinaus wiederholt Gelegenheit, sich zu wichtigen Themen iZm Legal Tech einzubringen, zuletzt bei der Erörterung der Frage, zu welchen Veränderungen die Digitalisierung in der österreichischen Rechtsanwendung führt.

Für den kommenden Junganwältetag ist erstmals die Aufnahme einer eigenen Legal Tech-Infogruppe geplant, die konkrete Unterstützung zu den damit verbundenen Themen bieten wird.

Die RAK Wien beobachtet sehr genau den Legal Tech-Markt und die vielen Tools, die den Rechtsanwälten angeboten werden. Dabei ist es vorrangiges Ziel der Rechtsanwaltskammer Wien, diese Anwendungen auch dahingehend zu überprüfen, ob diese mit den standesrechtlichen Berufsregeln konform gehen. Was im analogen Leben gilt, muss freilich auch in der digitalen Welt eingehalten werden. Gleichzeitig stellt sich die RAK Wien immer wieder gerne als Sparringpartner bei der Entwicklung neuer Anwendungen zur Verfügung, wenn es darum geht, die tatsächlichen Bedürfnisse der Rechtsanwälte sowie deren Klienten zu erheben.

Dr. Alma Steger

Bericht aus der Finanzabteilung

Elektronischer Akt

Der elektronische Akt hat seit 2018 zur Gänze in die Finanzabteilung Einzug genommen und alle Akten werden vollständig elektronisch geführt. Ferner gab es weitere wesentliche Neuerungen im Bereich der Pensionsverwaltung, die 2020 in Kraft treten.

Wir für Sie 1: Befreiung von der Leistung des Beitrags der Umlage zur Versorgungseinrichtung Teil A (§ 14 Umlagenordnung 2020 i. V. m. § 26 Satzung Teil A 2018)

Ab 01.01.2020 ist die Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters auf Antrag möglich. Laut § 14 (2) sind Rechtsanwälte, sowie niedergelassene europäische Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, auf Antrag von der Leistung des Beitrags der Umlage zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Wir für Sie 2: Projekt SEPA-Einzug für RAA-Beiträge

Im Laufe des 2. Halbjahres 2020 wird es technisch möglich sein, den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Wien auch die Möglichkeit der Einzugsermächtigung für Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter als zusätzliches Service anbieten zu können. Das seit 2017 angebotene Service der Zahlungsverwaltung mittels Einzugsermächtigung für die Beitragsvorschreibungen sowie Informationen zur Versorgungseinrichtung Teil A wird bereits von rund 900 Wiener Rechtsanwälten genutzt. Die Zahl steigt erfreulicherweise stetig an. Über den genauen Zeitpunkt der technischen Umsetzung und Möglichkeit der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Services der Zahlungsverwaltung mittels Einzugsermächtigung für die RAA-Beiträge werden die Mitglieder gesondert informiert.

Das Service der Zahlungsverwaltung mittels Einzugsermächtigung für die Vorschreibungen der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B wird bereits von rund 830 Wiener Rechtsanwälten genutzt.

Allgemeine Statistik Finanzabteilung 2019

Umlage zur Versorgungseinrichtung Teil A

In der Finanzabteilung Ia der Rechtsanwaltskammer Wien sind 2019 in Summe rund 200 Anträge betreffend Befreiungen oder Ermäßigungen der Umlage zur Versorgungseinrichtung Teil A eingelangt, wobei rund 100 Anträge im Zusammenhang mit der Ermäßigung/Befreiung aufgrund von Geburt eines Kindes einlangten. Im Vergleich dazu langten im Jahr 2018 gesamt rund 150 Anträge ein, die Anzahl ist daher um weitere 25% gestiegen. Für die ab 01.01.2020 auf Antrag mögliche Befreiung der Umlage zur Versorgungseinrichtung Teil A auf Grund Erreichens des Rentenantrittsalters sind bereits rund 20 Anträge eingelangt – für das Jahr 2020 werden in Summe rund 100 Anträge erwartet.

Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B („Zusatzpension“)

Ebenfalls gestiegen sind die Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung im Bereich der Versorgungseinrichtung Teil B („Zusatzpension“). In Summe langten rund 600 Anträge ein. Das entspricht rund 20% aller Wiener Rechtsanwälte, die von der Möglichkeit Gebrauch machten, eine Befreiung oder Reduzierung der Beitragszahlungen in Anspruch zu nehmen – rund 60 Anträge mehr als im Vorjahr.

Angelika Kment
Dipl. BW-Managerin

Kammerinterna I

Ihre Beratungs- und Servicestelle von der Eintragung bis zur Pension

Gemäß Rechtsanwaltsordnung hat jede Rechtsanwaltskammer innerhalb ihres Wirkungsbereichs die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der der Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Zur Wahrnehmung dieser zu vertretenden Interessen und zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten unterstützen rund 40 Mitarbeiter (auf Vollzeitäquivalent-Basis) die rund 160 ehrenamtlichen Funktionäre der verschiedenen Arbeitsbereiche – vom Ausschuss über den Disziplinarrat bis hin zur Rechnungsprüfung. Analog zur Geschäftsverteilung des Ausschusses steht jeder Geschäftsabteilung auf Büroebene ein juristischer oder wirtschaftlicher Abteilungsleiter vor, wobei die meisten Juristen mehrere Abteilungen vollinhaltlich betreuen. Ebenso verfügt auch der Disziplinarrat auf Büroebene über eine leitende juristische Angestellte, die die Funktionäre im Disziplinarrat unterstützt.

Gerade in den letzten drei Jahren sind eine Vielzahl von Agenden vor allem aufgrund von Anpassungen im Berufsrecht hinzugekommen. Dazu zählen unter anderem die verstärkten Verpflichtungen zur Überwachung der Berufspflichten (Stichwort „Prüfung der Einhaltung der Geldwäsche-Bestimmungen“), aber auch das zunehmende Bemühen der rechtsanwaltlichen Interessenvertretern, Berufsneulingen und Familien den wirtschaftlichen Berufs(neu)einstieg durch Unterstützungsangebote zu erleichtern. Weitere Neuerungen betreffen unter anderem jene Generation von Rechtsanwälten, die bereits das Pensionsalter erreicht haben, aber dennoch weiterarbeiten wollen. Diese können hinkünftig entscheiden, ob sie von den Beiträgen zur Pensionsumlage auf Antrag befreit werden wollen. Diese Beispiele sind lediglich exemplarisch für die Vielzahl an Neuerungen, die administrativ im Wege des Antragswesens abgearbeitet werden müssen, um die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Wiener Rechtsanwaltschaft bestmöglich zu vertreten.

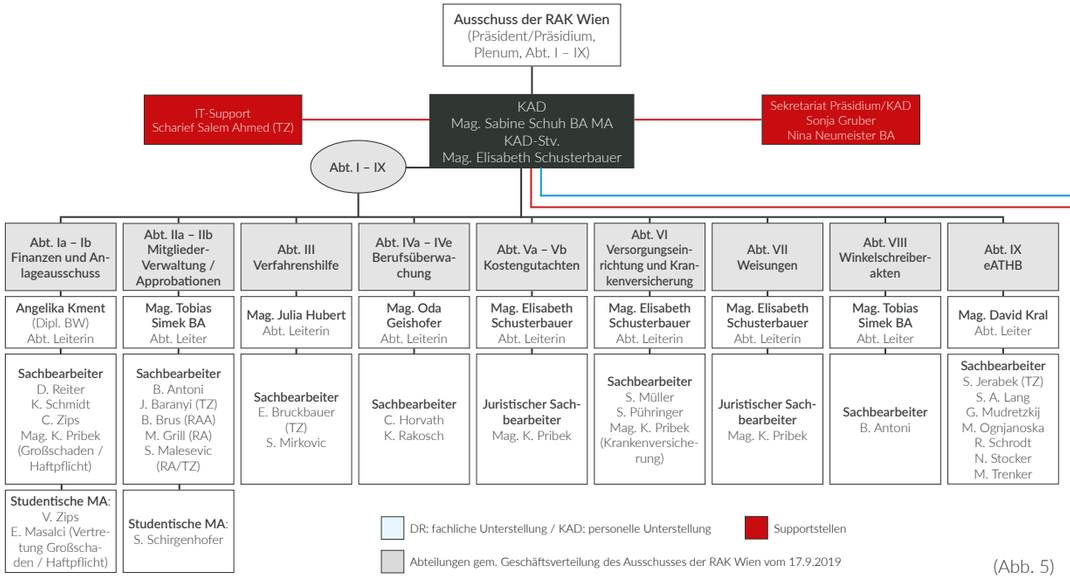

(Abb. 5)

Daher besteht jede Abteilung zusätzlich aus Sachbearbeitern, die die Anliegen der Rechtsanwälte von der Eintragung über die Interessenvertretung bis hin zur Pension entgegennehmen und den ehrenamtlichen Referenten zuarbeiten.

Zur Unterstützung in Zeiten mit hohem Arbeitsanfall (insbesondere der Vorbereitung und Umstellung auf den digitalen Akt beginnend mit Ende 2017) wurde ein Pool an studentischen Mitarbeitern aus den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Wirtschaftsrecht und Wirtschaft etabliert, die die jeweilige Abteilungsleitung sowie die Sachbearbeiterebene in vielfältiger Weise, sei es bei der Realisierung des digitalen Aktes, aber auch bei zielgerichteten speziellen Fach-Recherchen und Zusatzaufgaben unterstützen. Darüber hinaus betreuen die Mitarbeiter des Studentenpools die „Erste anwaltliche Auskunft“, das „Klientenservice“, das „Gründerservice“ und tragen unterstützend im Hintergrund zum Gelingen der Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Wien bei.

Meinem Führungsverständnis folgend, ist es für den Aufbau eines stabilen Knowhows nicht nur notwendig, das Stammpersonal zu fördern. Dieser Faktor ist wichtig, dennoch stellt die Kombination aus unterstützenden Tätigkeiten und fachbezogenen Projektarbeiten eine Möglichkeit

dar, junge studentische Talente frühzeitig zu identifizieren, zu fördern und mit geeigneten interessanten Aufgaben längerfristig an die Rechtsanwaltskammer Wien zu binden, um im Idealfall motivierte neue, längerfristige Mitarbeiter für die Zukunft zu gewinnen. Zum Beispiel, wenn aufgrund der natürlichen Fluktuation infolge von Familiengründung und Pensionierungen hochqualifizierte Ersatzarbeitskräfte gesucht werden. Ferner ist erfreulich, dass es gerade in Bezug auf natürliche Fluktuationen parallel zu technischen Neuerungen und Verbesserung von Arbeitsabläufen seit Herbst 2019 gelingt, vakante Positionen im Haus, durch Verschieben von Ressourcen, aufwandsneutral zu besetzen. Ein Konzept, das auch 2020 von mir weiter verfolgt werden wird.

Der Vorteil dieses Konzepts liegt auf der Hand: Durch die hochqualifizierte Unterstützung und Zuarbeit auf Büroebene, von der Abteilungsleitung über die Sachbearbeiter und studentischen Mitarbeiter bis hin zu den internen Service- und Supportstellen (siehe Organigramm), soll den ehrenamtlichen Funktionären mehr Zeit für die Auseinandersetzung mit und Diskussion von wichtigen standespolitischen Themen bleiben, um auch hinkünftig noch mehr als bisher für den Stand der Wiener Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter proaktiv und gestaltend tätig zu werden.

Die Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Wien sind stolz darauf, mit ihrer Arbeit die standespolitische Entwicklung auf Funktionärsebene für Sie zu unterstützen.

Kammeramtsdirektorin Mag. Sabine SCHUH, BA MA

Kammerinterna II

Zeitgemäße IT-Infrastruktur

Fast genau vor einem Jahr begann die Zusammenarbeit zwischen techbold und der Rechtsanwaltskammer Wien. Sabine Schuh führte mit dem Geschäftsführer Damian Izdebski das Interview.

Herr Izdebski, beginnen Sie jedes IT-Projekt bei Kunden in gleicher Art und Weise?

Wie fast jedes IT-Projekt von techbold startete auch dieses mit einem Audit der bestehenden IT-Infrastruktur. Das Audit ist das ideale Instrument, um einen klaren Überblick über den Status Quo und die Zukunftsfähigkeit der bestehenden IT-Systeme zu bekommen. Das IT-Audit ist eine genaue Analyse der bestehenden IT-Landschaft inklusive einem IT-Sicherheitsgutachten und einer genauen Dokumentation. Mit diesem Gutachten wurde eine perfekte Basis für die Entwicklung einer IT-Strategie für die kommenden Jahre geschaffen.

Welche sind nun die konkreten Aufgaben von techbold?

Parallel zur Entwicklung des neuen IT-Konzepts wurde bereits im November des Jahres 2018 die Betreuung der bestehenden IT-Systeme von techbold übernommen. Das IT-Konzept für die RAK Wien umfasst drei Schwerpunkte:

- Die Erstellung eines zeitgemäßen IT-Sicherheitskonzeptes
- Eine neue hochverfügbare Serverlandschaft & Netzinfrastruktur
- Moderne, neue Arbeitsgeräte: 50 vorkonfigurierte Laptops und PC-Systeme

Eine besondere Herausforderung war die technische Zusammenlegung der beiden bestehenden Infrastrukturen der RAK Wien und des elektronischen Anwaltlichen Treuhandbuches während des laufenden Betriebs. Dabei durfte es natürlich zu keinen Störungen und Ausfällen kommen. Und das ist uns – Gott sei Dank – gelungen.

Das Sicherheitskonzept und Geschwindigkeit sind für uns als Standesvertretung von besonderer Bedeutung. Wie sicher und schnell ist unser System jetzt und in Zukunft?

Aus Sicherheitsgründen können wir leider nicht zu viel über das IT-Security Konzept verraten. Sowohl die Firewalls als auch Server arbeiten natürlich redundant und alle Festplatten der Rechner sind verschlüsselt. Alle Daten werden zusätzlich dem Stand der Technik entsprechend gesichert. Neben dem neuen hochverfügbaren Server- und Firewall-Cluster wurde die Netzinfrastruktur mit einem Glasfaser-Internetanschluss, neuen Netzwerkswitches, neuen Verkabelungen sowie einem neuen Büro- und Gäste-WLAN modernisiert. Ein Business VPN ermöglicht den sicheren Zugriff auf alle wichtigen Daten von unterwegs. Das System der RAK Wien ist – aus unserer Sicht – mehr als „up to date".

Wie können wir uns die tägliche Zusammenarbeit mit techbold vorstellen? Haben Sie bei uns schon ein Büro bezogen?

Nein, ein Büro in der RAK brauchen wir nicht. Im daily business arbeiten wir Hand in Hand mit dem internen IT-Betreuer der RAK Wien zusammen und stehen als verlässlicher Partner zur Seite. Zusätzlich steht Ihren Mitarbeitern die techbold IT-Support Hotline bei allen Fragen zur Verfügung. Kleinere IT-Probleme werden schnell und unkompliziert per Fernsupport gelöst. Die Server, Firewalls und alle wichtigen Netzwerkkomponenten sind Teil des techbold Monitorings und werden so laufend gewartet und upgedatet. So kann eine hohe Verfügbarkeit der IT-Systeme auch in Zukunft sichergestellt werden.

Herr Izdebski, vielen Dank für das Interview.

Damian Izdebski – hier im Bild mit Präs. Dr. Michael Enzinger und Kammeramtsdirektorin Mag. Sabine Schuh – betreut mit techbold seit mehr als einem Jahr die Rechtsanwaltkammer Wien

Versorgungseinrichtung

Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien in ihrer heutigen Form besteht seit dem Jahr 1973. Damals erteilte der Gesetzgeber den Auftrag, Einrichtungen zur Versorgung der Mitglieder für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Mitglieds zu schaffen. Die Versorgungseinrichtung Teil B wurde ab 1.1.1998 als zweites Standbein der rechtsanwaltlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-und Hinterbliebenenversorgung neben dem auf Umlage basierten Altersvorsorgesystem Teil A eingeführt. Es handelt sich um ein nach dem Kapitaldeckungsverfahren organisiertes, zweckgebundenes Sondervermögen der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Die Verwaltung liegt bei der Concisa Vorsorgemanagement AG.

Seit 2011 sind auch Rechtsanwaltsanwärter in die Versorgungseinrichtung Teil A (nicht aber Teil B) einbezogen. Die Finanzierbarkeit des Systems wird regelmäßig überprüft. Dazu beauftragen die Rechtsanwaltskammern einen sogenannten Pensionscheck, der abhängig von der Mitgliederanzahl (Anwartschaftsberechtigte und Leistungsbezieher) ermittelt, ob die Einnahmen, das sind die Beiträge der Anwartschaftsberechtigten, ausreichen, um die Ausgaben, das sind die Pensionsleistungen, zu decken. Die Höhe der Beiträge (und auch der Leistungen) wird maßgeblich dadurch beeinflusst, ob und welchen Veranlagungserfolg die von den Rechtsanwaltskammern mit der Veranlagung der Gelder Beauftragten erzielen können.

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat in der Versorgungseinrichtung Teil A bisher das Bankhaus Berenberg mit der Veranlagung beauftragt, ab Anfang 2020 werden auch das Bankhaus Metzler und die österreichische Security KAG als Manager hinzukommen.

Der Veranlagungserfolg im Jahr 2019 war sehr gut. So konnte das Bankhaus Berenberg für die Versorgungseinrichtung Teil A seit Mandatsbeginn am 21.1.2014 einen Ertrag von insgesamt 14,50 % (Abb 6) erwirtschaften, das bedeutet einen durchschnittlichen jährlichen Ertrag von rund 2,2 % (berechnet bis 16.12.2019). Für das Jahr 2019 ergeben sich bis 30.11.2019 (Redaktionsschluss für den Leistungsbericht) 5 % jährlicher Ertrag, wobei auch im Dezember noch gute Erträge erwirtschaftet werden konnten.

Auch die Zusatzpension Teil B nahm eine sehr gute Entwicklung. In allen Gefäßen konnte ein positiver Ertrag erzielt werden. Hervorzuheben ist, dass die passiv

Performance 21.01.2014 – 16.12.2019

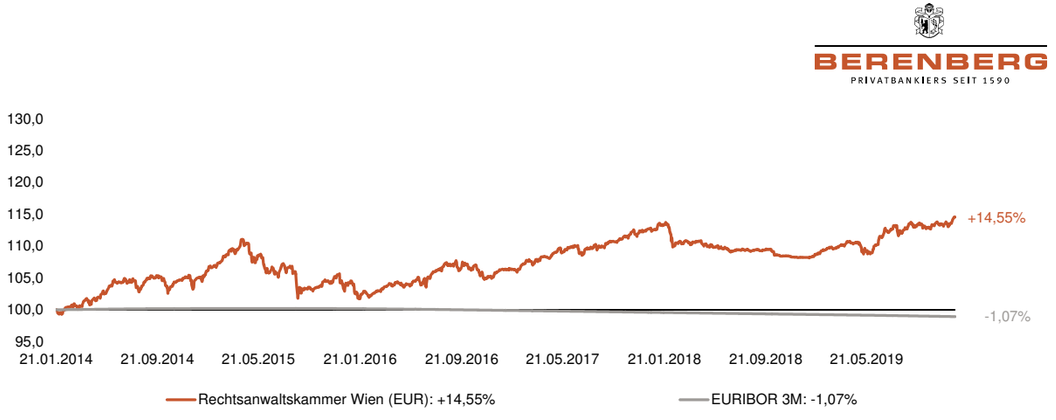

(Abb. 6)

AVO-Fonds im Überblick

Bezeichnung	Tranchen-beginn	Performance seit Jahresbeginn	Performance seit 5 Jahren	Performance seit Beginn	Kurstag
AVO 30 (A)	02.01.2007	8,92 %	3,59 %	3,73 %	16.12.2019
AVO 50 (A)	02.01.2007	13,55 %	4,90 %	3,90 %	16.12.2019
AVO Classic (A)	02.01.2000	1,27 %	0,01 %	0,93 %	16.12.2019
AVO Plus (A)	02.01.2015	6,22 %	-	0,46 %	16.12.2019

(Abb. 7)

gemanagten Gefäße AVO 30 und AVO 50 aufgrund des positiven Marktumfeldes heuer eine besonders gute Performance erwirtschaften konnten, auch die aktiv gemanagten Gefäße konnten im Rahmen ihres Risikobudgets Erträgnisse erwirtschaften, die sehr positiv sind. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass das Gefäß AVO Classic auch in einem sehr guten Jahr den Rechnungszins nicht erwirtschaften kann. Die Grafik (Abb. 7) zeigt, dass im AVO Classic über die letzten fünf Jahre überhaupt kein Ertrag erwirtschaftet werden konnte. Die Satzung Teil B sieht vor, dass zum 30. November eines jeden Jahres die Veranlagungs-und Risikogemeinschaften gewechselt werden können. Jedes Mitglied ist aufgerufen, die Veranlagung der eigenen Zusatzpension Teil B zu überprüfen und zu hinterfragen, ob tatsächlich das richtige Gefäß gewählt wurde.

Einen Gutteil des Pensionsaufwandes deckt die Pauschalvergütung, die alljährlich zur Abgeltung der Leistungen, die Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe erbringen, vom Staat bezahlt werden. Aus der Tabelle (Abb. 8) ist ersichtlich, dass trotz steigender jährlicher Zahlungen der Deckungsgrad abnimmt. Der österreichische Rechtsanwaltskammertag steht in laufenden Verhandlungen mit dem Justizministerium, um die Zahlungen, die zu leisten sind, zu erhöhen.

Dr. Andreas Rudolph

Pauschalvergütung im Verhältnis zum Pensionsaufwand der Rechtsanwaltskammer Wien gemäß VE Teil A

Jahr	Pensionsaufwand in EUR	Pauschalvergütung in EUR	Pauschalvergütung in %
2017	17.213.262,03	7.444.225,00	43,25
2018	17.517.562,66	7.532.387,00	43,00
2019	18.191.880,16	7.688.515,00	42,26

(Abb. 8)

Junganwältetag 2019

Am 23. Mai 2019 fand der von der RAK Wien ins Leben gerufene Junganwältetag statt. Rund 90 Personen, die den Schritt in die Selbstständigkeit als Rechtsanwalt planen, nahmen an dieser mittlerweile schon traditionellen Veranstaltung teil. Hauptaugenmerk des Junganwältetags ist in erster Linie der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern untereinander wie auch zwischen Teilnehmern und Experten. Im Zentrum steht die Frage, wie der erfolgreiche Start in das Berufsleben als Rechtsanwalt sowie in die Selbstständigkeit überhaupt am besten gelingt. Experten aus rechtsnahen Bereichen und erfahrene Kollegen, die ihr Knowhow und ihre oft sehr persönlichen Erfahrungen mit den Teilnehmern teilten, standen hier zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

Der Junganwältetag 2019 fand wieder in den Räumlichkeiten des Looshauses in 1010 Wien statt, die von der RLB NÖ-Wien/Raiffeisen Private Banking Wien unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.

An insgesamt sieben „Expertentischen“ konnten sich die Teilnehmer bei den jeweiligen Experten über Themen wie „Meine Strategie zum erfolgreichen Start in die Selbständigkeit“, „Meine Optionen – Alleine? In Gemeinschaft? oder Kanzlei übernehmen?“, „Meine Kosten – die Basis einer soliden Finanzierung“, „Meine Kanzlei im Außenauftritt“, „Meine steueroptimale und compliance-gerechte Struktur“, „Meine Kanzleiaustattung“, informieren und austauschen, wie auch zu Themen der Standespolitik, der Standesvertretung, der Unterstützung der jungen Kolleginnen und Kollegen durch die RAK Wien, als auch bei den Ausstellern – die diese Veranstaltung gemeinsam mit der RLB NÖ-Wien sponserten – über deren Produkte und Lösungen wertvolle Informationen einholen.

Rege Diskussionen fanden u.a. am Expertentisch„Strategie" statt

Gute Gespräche gab es auch am Expertentisch "Meine Kanzlei im Außenauftritt"

Auch heuer fand unter der Moderation der Kammeramtsdirektorin der RAK Wien, Mag. Sabine Schuh, eine Podiumsdiskussion, und zwar zum Thema “Wie verkaufe ich meine Leistung? Wie finde ich das richtige Honorar?” statt, an der die Wiener Rechsanwälte Mag. Bettina Knötzl, Gründungspartnerin der KNOETZL HAUGENEDER NETAL GmbH, Dr. Anika Loskot und Mag. Christoph Rechberger sowie Mag. Alexander Gendlin, Managing Director bei Law Business, teilnahmen. Dabei erörterten die Diskussionsteilnehmer anschaulich und engagiert die wohl wirtschaftlich zentrale Frage im Arbeitsleben des selbständigen Rechtsanwalts aus verschiedenen Blickwinkeln, gaben Tipps für Honorargestaltungen und –verhandlungen und legten dabei auch in recht offener Weise ihre persönlichen Erfahrungen bei diesem Thema dar.

Die Veranstaltung fand ihren Ausklang bei Snacks & Drinks, in dessen Rahmen in gelockerter Atmosphäre ein weiterer Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Personen erfolgte.

Mag. Christoph Rechberger

Podiumsdiskussion mit Mag. Christoph Rechberger, Mag. Alexander Gendlin, Mag. Bettina Knötzl und Dr. Anika Loskot (v.l.n.r.)

Gründerservice

Das Gründerservice der Rechtsanwaltskammer Wien wird zu einer bewährten Institution.

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat gemeinsam mit Bankenvertretern, die jungen Rechtsanwälten bei der Gründung der eigenen Kanzlei zwecks Finanzierung zur Verfügung stehen, im Jahr 2014 das sogenannte Gründerservice ins Leben gerufen. Ziel ist es, junge Kollegen in der schwierigen Phase der Kanzleigründung mit den richtigen Ratschlägen zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Banken die Finanzierung des Kanzleibetriebes zu ermöglichen.

Seit 2016 führt die RAK Wien das Gründerservice alleinverantwortlich, wobei Finanzierungsexperten von Banken und Sparkassen weiterhin zur Verfügung stehen. Seit Aufnahme der Tätigkeit ist der Zustrom zu den in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Wien stattfindenden Termine stetig gestiegen. Waren es 2017 noch 15 Teilnehmer, so haben sich im Jahr 2018 bereits 20 Teilnehmer gemeldet. Bis einschließlich 25.11.2019 wurden in diesem Jahr bereits 24 Teilnehmer gezählt. Erfreulich ist, dass die Zahl der Rechtsanwaltsanwärter, die den Beratungsservice in Anspruch nehmen, ebenso im Steigen begriffen ist. Dies bedeutet, dass sich viele Kollegen bereits sehr frühzeitig Gedanken über die Gründung einer eigenen Kanzlei und die selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt machen.

Neben den Fragen der Finanzierung des Betriebes einer Kanzlei, der optimalen Kanzleigröße, den zu erwartenden laufenden Kosten für Miete und Kanzleibetrieb, den allenfalls anfallenden Gehältern, der Sicherstellung der Liquidität in der sensiblen Anfangsphase, den damit einhergehenden steuerrechtlichen Fragen, der optimalen persönlichen Versicherungen für Krankheit und Unfall sowie einer geeigneten Haftpflichtversicherung wird vermehrt auch die Wahl der optimalen Rechtsform für die eigene Rechtsanwaltskanzlei, die den Bedürfnissen des oder der Gründer entspricht, thematisiert. Auch Fragen der fachlichen Spezialisierung und Organisationsplanung, Klientengewinnung, des Business Developments, der Eigenvermarktung und Profilbildung und der Erarbeitung eines Geschäftsplanes spielen für junge Kolleginnen in einem stark professionalisierten Umfeld mit erhöhtem Wettbewerbsdruck eine immer größere Rolle, um einen optimalen betriebswirtschaftlichen und anwaltlichen Erfolg zu erzielen.

Derzeit werden die Leistungen des Gründerservice überwiegend von zukünftigen Einzelanwälten oder zukünftigen Regiepartnerschaften in Anspruch genommen. Aber nicht nur ihnen, sondern auch größeren Einheiten steht das Gründerservice der Rechtsanwaltskammer Wien gerne zur Verfügung.

Dr. Egon Engin-Deniz

www.bonusvorsorge.at

Mitgliederverwaltung

31. Jänner 2020. Erneut wurde das Datum für den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union, den sog. „Brexit“, verschoben. Mittlerweile traditionsgemäß wird man wohl das politische Ringen auf britischer, wie auf europäischer Ebene gegen Ende dieser Frist miterleben dürfen. Das Ergebnis davon steht wie immer in den Sternen.

Der „Brexit“ würde auch unmittelbare Auswirkungen auf die in Österreich tätigen Rechtsanwälte haben. Sowohl im Inland eingetragene britische Rechtsanwälte, als auch österreichische Rechtsanwälte mit Niederlassung in Großbritannien sind in erster Linie betroffen. Aber auch die generelle Dienstleistungsfreiheit wäre dadurch tangiert.

Österreich steht jedoch auf soliden Beinen: Mit dem Brexit-Begleitgesetz 2019 hat der nationale Gesetzgeber für den Fall des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union ohne entsprechendes Abkommen („No-Deal-Brexit“) Sorge getragen – auch im Bereich der Rechtsanwälte.

Dienstleistung und Niederlassung in der Europäischen Union, sowie im EWR-Raum und der Schweiz

Die gesamte Thematik beruht auf der Richtlinie 98/5/EG – welche mit dem EIRAG umgesetzt wurde – und bietet folgende Möglichkeiten in Österreich, deren Grundsätze in allen Mitgliedstaaten gelten, auch wenn nationale Vorschriften abweichen können.

Zunächst ist zwischen der vorübergehenden und der dauerhaften Tätigkeit in einem anderen Staat zu unterscheiden. In Österreich wurden hierfür die Institutionen des dienstleistenden und des niedergelassenen europäischen Rechtsanwaltes geschaffen. Die Abgrenzung ist nicht gesetzlich definiert, jedoch ist von einer vorübergehenden Tätigkeit auszugehen, wenn der Zeitraum der Tätigkeit und/oder die Mandanten zumindest bestimmbar sind und hierfür keine dauernde Einrichtung in Österreich notwendig ist.

In beiden Fällen ist der Rechtsanwalt bezüglich seiner Vertretungsbefugnis mit den österreichischen Rechtsanwälten gleichgestellt (vgl. §§ 2 u. 13 EIRAG). Eine kleine Einschränkung stellt das Erfordernis des sogenannten Einvernehmensanwaltes dar, wobei dieser in erster Linie eine formelle Funktion übernimmt (s. Schumacher in AnwBl 2013/636).

Die Vertretungsbefugnis selbst leitet sich stets aus der Zulassung aus dem Herkunftsstaat selbst ab, es bestehen aber entsprechende Melde- und Eintragungspflichten bei der örtlich zuständigen inländischen Rechtsanwaltskammer. Mit diesem System wurde ein Freizügigkeitsgrad erreicht, der beispielsweise selbst innerhalb der USA nicht besteht.

Die Rechtsanwaltskammer Wien steht in diesem Zusammenhang auch Rechtsanwälten anderer EU-Staaten als Beratungsstelle und Standesvertretung zur Verfügung. Auf der anderen Seite unterstützen wir aber auch österreichische Rechtsanwälte, die grenzüberschreitend tätig sind. Die Bereitstellung der notwendigen Dokumente, sowie die Beratung über sozialversicherungsrechtliche Thematiken und dergleichen gehören selbstverständlich zu unserem Service-Repertoire.

Sofern Sie mit einer der genannten Konstellationen in Berührung kommen, zögern Sie nicht, mit dem Kammeramt Kontakt aufzunehmen.

Mag. Tobias Simek, BA

Berufsüberwachung – Geldwäsche

Die Rechtsanwaltskammer Wien ist gemäß § 23 Abs. 2 RAO verpflichtet, die Einhaltung der Pflichten ihrer Mitglieder hinsichtlich der Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei und von Terrorismusfinanzierung zu überwachen. Das erfolgt durch die Abteilung IV (Berufsüberwachung / GW/TF-Prüfungen) des Ausschusses.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt in diesem Zusammenhang Vorortprüfungen in den Rechtsanwaltskanzleien vor. Die entsprechenden Prüfungen in den Kanzleien erfolgen dabei sowohl anlassbezogen als auch stichprobenartig. Die anlassbezogenen Prüfungen erfolgen dabei durch Mitglieder des Ausschusses, die zufallsbezogenen durch eigens geschulte emeritierte Kollegen. Seit Beginn dieser Überprüfungen im Jahr 2018 konnten so circa 950 Rechtsanwälte vor Ort geprüft werden.

Die Überprüfungen erfolgen dabei nach einem vorgegebenen Schema, bei dem u.a. das Vorliegen einer schriftlichen Risikoanalyse, der sich daraus ergebenden kanzleibezogenen Strategien und Maßnahmen einschließlich Schulungen und Fortbildungen geprüft werden. Seit Inkrafttreten der letzten Novelle der RAO im August 2018 wurde darüber hinaus auch geprüft, ob die vom Gesetz geforderte Whistleblowing-Einrichtung besteht. Weiters werden konkrete Akten zu geldwäschegeneigten Geschäften stichprobenartig auf die Einhaltung der Prüfung und Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers, ob politisch exponierte Personen oder Personen aus Hochrisikoländern beteiligt sind bzw. der Zweck des Geschäftes kontrolliert wird sowie die entsprechende Dokumentation geprüft.

Werden dabei Verstöße festgestellt, erfolgt eine entsprechende Abtretung des Aktes an den Kammeranwalt zur weiteren Veranlassung. Erfreulich ist jedoch, dass die bisherigen Prüfungen zu einem ganz überwiegenden Anteil ohne Beanstandung abgeschlossen werden konnten, was für eine hohe Awareness der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die strengen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung spricht.

Mag. Georg Brandstetter, MAS

Berufsrecht

Dem Berufsrecht der Rechtsanwälte steht eine Novelle durch das Berufsrechtsänderungsgesetz 2020 bevor. Insbesondere ist die bis zum 10. Jänner 2020 umzusetzende Fünfte Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 Inhalt dieser Novelle, aber auch einige andere für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit langem diskutierte Änderungen stehen bevor. Zu den für die Rechtsanwaltschaft wesentlichen Neuregelungen im Einzelnen:

Die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist ein zentrales Anliegen sowohl auf europäischer wie auch auf internationaler Ebene. Mit den Änderungen im Bereich der Regelungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der RAO soll gewährleistet werden, dass Rechtsanwälte ihrer wichtigen präventiven Funktion bei bestimmten Kategorien von potenziell "geldwäschegeneigten" Geschäften (wie Liegenschaftstransaktionen oder Gesellschaftsgründungen) verlässlich und effektiv nachkommen können. Im Berufsrecht der Rechtsanwälte sind bereits derzeit weitreichende Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten vorgesehen. Damit einher gehen verschiedene von den Rechtsanwälten zu treffende sonstige präventive Maßnahmen und Vorkehrungen, wie die auf risikobasierter Basis erfolgende Erarbeitung von Strategien und Verfahren zur Erfüllung der sie treffenden Verpflichtungen einschließlich interner Kontrollen, Risikobewertungen und eines Risikomanagements; daneben haben die Rechtsanwälte/Notare auch für ihre eigene Weiterbildung bzw für die spezifische Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter zu Themen der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu sorgen. Der Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist ferner auch bei der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern besonderes Augenmerk zu widmen. Das bereits bestehende und im Sommer 2019 etwa durch eine Whistleblower-Regelung ergänzte Regulativ zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in RAO und DSt wird durch Erweiterungen unter anderem bei den Regeln zum Umgang mit Mandanten aus "Hochrisikoländern" und den Bestimmungen zur risikobasierten Aufsicht durch die Rechtsanwalts- und Notariatskammern weiter verfeinert. Ein wichtiger Punkt ist auch der Schutz und die Verhinderung von Nachteilen für Personen, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung melden. Die Änderungen beruhen durchwegs auf den Vorgaben der Fünften Geldwäsche-Richtlinie, die im Wesentlichen eine weitere Nachschärfung der bereits jetzt den einzelnen Berufsträger bzw. die Rechtsanwaltskammern treffenden Pflichten bewirken; grundlegend neue, mit einem substanziellen Mehraufwand verbundene Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Mit den zu Art. 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen wird die Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S. 43, umgesetzt. Darüber hinaus dienen die zu Art. 1 und 3 vorgeschlagenen Anpassungen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S. 25, für den Bereich der Rechtsanwälte.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zu einer Vorab-Überprüfung von den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkenden Regelungen. Solche Regelungen können im Rahmen der Verordnungskompetenz der Rechtsanwaltskammern bzw. des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags auch von diesen erlassen werden und bedürfen daher gegebenenfalls einer entsprechenden Prüfung im Sinn der Richtlinie (EU) 2018/958. Führen von den Rechtsanwaltskammern bzw vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Richtlinienkompetenz geplante Regelungen potenziell zu einer Beschränkung des Berufszugangs oder der -ausübung, so haben der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer bzw. das Präsidium des ÖRAK die von der Richtlinie (EU) 2018/958 vorgegebenen Prüfungen vorzunehmen und die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Vorschlägen einzuräumen. Es ist aufgrund der vorab durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung sowohl die Angemessenheit der Maßnahme als auch deren Diskriminierungsfreiheit aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sichergestellt.

Rechtsanwälten stehen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in einer Gesellschaft bereits jetzt verschiedene gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten offen. Bislang keine ausdrücklichen gesetzlichen Regeln gibt es in der RAO aber in Bezug auf in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung stehende Rechtsformen. Durch die Änderungen im rechtsanwaltlichen Gesellschaftsrecht wird für österreichische wie auch für Rechtsanwälte aus anderen EU-Mitgliedstaaten ein klares Regime für die mögliche Nutzung der innerhalb der EU für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Rechtsformen bei der Gründung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft geschaffen. In der RAO wird vorgesehen, dass für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft neben der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Wesentlichen nicht nur – mit Ausnahme der AG – alle in das Firmenbuch einzutragenden Personen- und Kapitalgesellschafts-Rechtsformen nach österreichischem Recht zur Verfügung stehen, sondern die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich unter bestimmten Voraussetzungen auch in jedweder sonstigen in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft offenstehenden Personen- oder Kapitalgesellschafts-Rechtsform zulässig ist. Weiters wird das Firmenrecht weiter liberalisiert und

für Rechtsanwaltsgesellschaften die Möglichkeit der Erteilung einer Prokura an Rechtsanwälte eingeführt.

Das rechtsanwaltliche Disziplinarrecht ermöglicht aktuell keine teilbedingte Nachsicht einer als Disziplinarstrafe verhängten Geldbuße, was insbesondere unter spezialpräventiven Gesichtspunkten als unbefriedigend empfunden wird. Die Nutzung der neu eingeführten Möglichkeit der teilbedingten Nachsicht einer durch den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer ausgesprochenen Geldstrafe führt zu einer höheren "Treffsicherheit" der verhängten Disziplinarstrafe. Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer kann bei der Disziplinarstrafe der Geldbuße künftig einen Teil, höchstens aber drei Viertel davon bedingt nachsehen.

Die Rechtsfolgen für den Fall, dass sich ein Kandidat bei der Rechtsanwaltsprüfung unerlaubter Hilfsmittel bedient, sind im Gesetz aktuell nicht eindeutig geregelt. Werden bei der Rechtsanwaltsprüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder wird auf sonstige Weise eine Leistung vorgetäuscht, so sind die daraus zu ziehenden Konsequenzen sowohl für die Prüfungskommissionen als auch die Kandidaten gesetzlich eindeutig klargestellt. Nach den vorgeschlagenen Änderungen im RAPG und im NPG führt die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ebenso wie die sonstige Vortäuschung einer Leistung zur Ungültigerklärung der Prüfung bzw ihrer Beurteilung unter gleichzeitiger Anrechnung auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte.

Die Mehrzahl der im Rechtsanwaltstarifgesetz für nicht in Geld oder Geldeswert bestehende Gegenstände vorgesehenen Bemessungsgrundlagen geben ebenso wie die im RATG für bestimmte Angelegenheiten festgelegten Mindest- und Höchstbeträge die aktuellen Wertverhältnisse nur unzureichend wieder. Durch die Änderungen im Bereich des Rechtsanwaltstarifgesetzes werden die dort geregelten Bemessungsgrundlagen sowie für bestimmte Angelegenheiten vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge auf ein zeitgemäßes Niveau gehoben.

Die Gesetzwerdung ist im ersten Quartal 2020 zu erwarten, kleinere vor allem legistische Änderungen im Gesetzwerdungsprozess sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses möglich.

Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich

Datenschutz und IT

Nach den intensiven Informationsmaßnahmen für die Kollegen im Hinblick auf die geänderte Gesetzeslage durch Geltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des neuen nationalen Datenschutzgesetztes (DSG) im Vorjahr stand 2019 unter dem Zeichen der praktischen Hilfeleistung im Datenschutz. Besonderes Augenmerk hat die RAK Wien hier darauf gelegt, die Kolleginnen und Kollegen insbesondere bei der Beatwortung von Auskunftsersuchen nach der DSGVO zu unterstützen. Hier ist besonders vorsichtig vorzugehen, da ein „Zuwenig“ eine Strafe nach dem DSG bzw. der DSGVO nach sich ziehen kann und ein „Zuviel“ eine Verletzung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und sohin disziplinär sein kann. Daher auch an dieser Stelle die Bitte und das Angebot an alle Kollegen, welche mit einem derartigen Ersuchen konfrontiert sind, sich bei der RAK Wien zu informieren und auch praktischen Rat zur Beantwortung dieser Ersuchen einzuholen.

Vor dem durchaus komplexen Hintergrund des Umganges mit Auskunftsersuchen aber auch anderen praktischen Problemstellungen der DSGVO und des DSG wäre es hilfreich gewesen, wenn die Datenschutzbehörde (DSB) die von der Arbeitsguppe Datenschutz des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) ausgearbeiteten Verhaltensregeln genehmigt hätte. Leider konnte bis dato mit der DSB hier keine Gesprächsbasis gefunden werden, da die DSB offenkundig die Implikationen unserer beruflichen Verschwiegenheit und deren Vorgang vor dem Auskunftsrecht Dritter, insbesondere von (potentiellen oder aktuellen) Gegenparteien nicht entsprechend bewertet. Es ist daher mehr als fraglich, ob in absehbarer Zeit mit, von der DSB genehmigten, Verhaltensregeln gerechnet werden kann.

Zuletzt rückt auch das Thema „Legal Tech“ verstärkt in den Fokus der RAK Wien und wird hier nicht nur intern im Rahmen des Arbeitskreises IT und Digitalisierung des ÖRAK, sondern auch seitens der RAK Wien intensiv bearbeitet. Nicht nur durch eine Kooperation der RAK Wien mit dem neu gegründeten Legal Tech Hub Vienna, sondern auch durch weitergehende Information der Kollegenschaft und in Zukunft auch durch entsprechende Informationsveranstaltungen. Es soll durch diese Maßnahmen insbesondere sichergestellt werden, dass die Nutzung von IT-Lösungen, welche den Rechtsanwälten die tägliche Arbeit erleichtern, nicht auf jene Kollegen beschränkt bleibt, die in großen Einheiten tätig sind, sondern auch für jeden Einzelanwalt zugänglich ist. Ebenso achtet die RAK Wien darauf, dass nicht durch unseriöse Legal Tech Angebote für Konsumenten eine Gefahr für die rechtssuchende Bevölkerung geschaffen wird und ein Eingriff in den rechtsanwaltlichen Vorbehaltsbereich entsteht.

Dr. Mathias Preuschl

Das elektronische Anwaltliche Treuhandbuch I

Dem Trend der letzten Jahre folgend ist die Anzahl der Treuhandschaften, die von den Wiener Rechtsanwälten über das elektronische Anwaltliche Treuhandbuch (eATHB) abgewickelt wurden, auch im Jahr 2019 wieder gestiegen. Gegenüber 2018 ist die Zahl der gemeldeten Treuhandschaften mit 15.950[1] Meldungen um rund 4,1 % angestiegen (Abb. 9), das Treuhandvolumen mit 9,5 Milliarden Euro[2] um rund 8,7 % (Abb. 10).

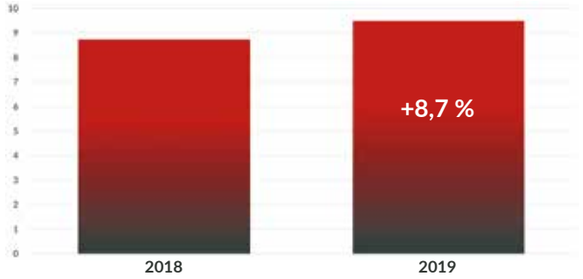

Volumen in Milliarden Euro – Gegenüberstellung 2018/2019 (Abb. 10)

Trotz der stetig wachsenden Anzahl der Treuhandschaften konnte die Bearbeitungsdauer des durchschnittlichen Treuhandaktes dabei konstant bei ein bis zwei Werktagen ab vollständigem Einlangen der Unterlagen gehalten werden.

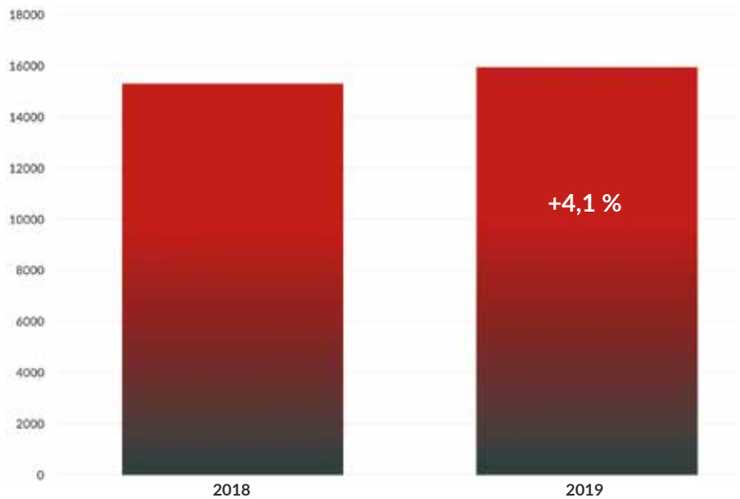

Anzahl der Treuhandschaften (Neuanfall) – Gegenüberstellung 2018/2019 (Abb. 9)

Im Rahmen der Plenarversammlung 2019 wurden einige Änderungen an der gegenwärtigen Treuhandabwicklung beschlossen, die am 1.5.2019 in Kraft traten und auf Treuhandschaften anzuwenden sind, deren zugrunde liegender Treuhandauftrag ab diesem Datum erteilt wurde.

[1] Prognose auf Basis der bis 11.12.2019 gemeldeten 15.115 Treuhandschaften, mit den in diesem Zeitraum angefallenen Daten des letzten Jahres hochgerechnet zum 31.12.2019.

[2] Prognose auf Basis des bis 11.12.2019 angefallenen Jahresvolumens von 8,972 Milliarden Euro, mit den in diesem Zeitraum angefallenen Daten des letzten Jahres hochgerechnet zum 31.12.2019.

Diese Änderungen brachten in Bezug auf die Abwicklung gegenüber der RAK Wien einige Erleichterungen für die Treuhänder mit sich. So machten Neuregelungen erstmalig eine vollelektronische Erledigung sämtlicher Abwicklungsschritte möglich, die zwischen der Treuhandeinrichtung und dem Treuhänder erfolgen.

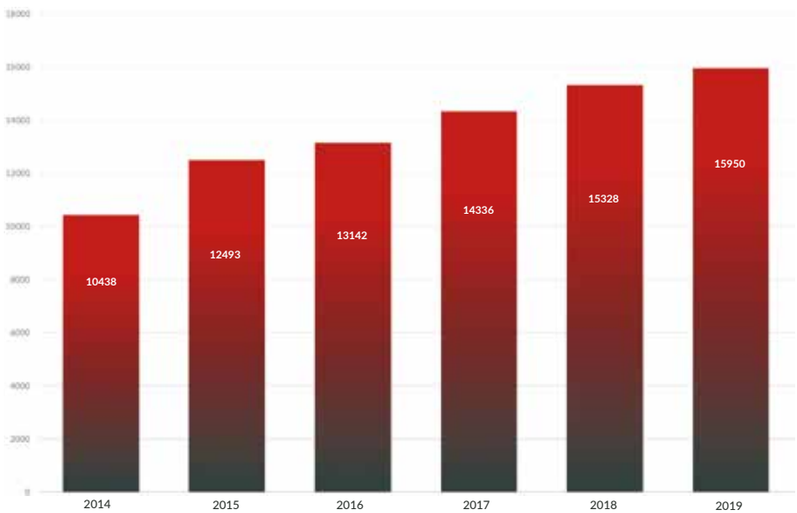

Gesamtanzahl der Treuhandschaften 2014 bis 2019 (Abb. 11)

Diese Möglichkeit wird von den Kollegen auch hervorragend angenommen. Seit Inkrafttreten der Neuregelung werden rund 4/5 des Aktenneuanfalls vollelektronisch erledigt.

Darüber hinaus wurde in der letzten Plenarversammlung auch ein völlig neues Statut (Statut 2020) beschlossen, welches eine Harmonisierung mit dem in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg bereits seit 1.1.2019 in Kraft stehenden System beabsichtigt. Da hier die technischen Voraussetzungen und auch die Vereinbarungen mit den Banken über eine Teilnahme an diesem System erst geschaffen bzw. ausgehandelt werden müssen, wurde das Inkrafttreten vorerst noch hinausgeschoben. Nach derzeitigem Stand ist noch nicht mit einem Inkrafttreten im Jahre 2020 zu rechnen, sodass voraussichtlich eine nochmalige Befassung der Plenarversammlung erforderlich wird.

Sobald ein konkretes Datum für das Inkrafttreten bestimmt ist, werden alle Kolleginnen und Kollegen umfassend und rechtzeitig informiert.

MMag. Dr. Michael Rohregger
Präs.-Stv. der Rechtsanwaltskammer Wien

Das elektronische Anwaltliche Treuhandbuch II

Zeichen der Zeit

Fragt man nach gesellschaftspolitischen Themen, die das Jahr 2019 geprägt haben, so nehmen Klimaschutz und Nachhaltigkeit dabei sicherlich eine zentrale Rolle ein.

Die Einführung der Möglichkeit zur vollelektronischen Aktenführung bringt neben einer langfristigen Kostenersparnis, auch in dieser Hinsicht positive Effekte mit sich.

Ruft man sich die im letztjährigen Bericht von meiner Kollegin visualisierten Fichten in Erinnerung, die durch die Papierersparnis hoffentlich einer Abholzung entgehen, bin ich froh, dass auch das Treuhandbuch einen diesjährigen Beitrag zu dem wachsenden „RAK-Wäldchen" leisten kann.

Seit dem Inkrafttreten des Statuts 2019, das diese Neuerung mit 1.5.2019 ermöglichte, wurden über 5.000 Akten vollelektronisch im eATHB abgewickelt. Neben dem Engagement der Mitarbeiter, war auch die dadurch erreichte Beschleunigung der Arbeitsabläufe ein Faktor, der eine konstant niedrige Bearbeitungszeit der Treuhandakten im vergangenen Jahr ermöglichte.

Diese niedrigen Bearbeitungszeiten auch bei einer zu erwartenden stark steigenden Zahl der über das eATHB abgewickelten Treuhandschaften im Jahr 2020 aufrecht zu erhalten, ist das klare Ziel des Treuhandbuchs. Mit einer solchen Steigung ist insbesondere deswegen zu rechnen, da mit dem BRÄG 2020 die Möglichkeit der Parteien, eine Abwicklung ausdrücklich abzulehnen, durch die Streichung von § 10a Abs 3 RAO entfällt.

> *„Das Treuhandbuch hat seit Mitte des Jahres eine unglaubliche Performance hingelegt, Treuhandschaften werden binnen ein bis zwei Tagen freigegeben."*

Übersteigt der Erlag einer Treuhandschaft € 40.000, ist diese somit künftig jedenfalls über das eATHB abzuwickeln.

Sollten Sie bei dieser Abwicklung in die Lage kommen, den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr zu sehen, steht Ihnen das Team des Treuhandbuchs selbstverständlich auch im Jahr 2020 gerne zur Verfügung.

Mag. David Kral

techbold

IT-LÖSUNGEN AUS LEIDENSCHAFT

techbold ist einzigartig

Wir haben uns zum Ziel gesetzt alle Leistungen der führenden IT-Systemhäuser auch für kleine und mittlere Unternehmen erschwinglich zu machen. Unser Anspruch ist es, das Business unserer Kunden zu verstehen und vorauszudenken. Als IT-Dienstleister und Digitalisierungspartner setzen wir auf Erfahrung, Proaktivität und Leidenschaft. Wir freuen uns auf einen Kennenlerntermin: 01/3434333 oder damian@techbold.at

DAMIAN IZDEBSKI
Gründer und CEO

Verfahrenshilfe

Keine Nachrichten sind (manchmal) gute Nachrichten

Ein Aufhänger wie das eingesparte Papier umgerechnet in Fichten durch die Umstellung auf papierlose Aktenführung fehlt leider für den diesjährigen Jahresbericht aus der Abteilung Verfahrenshilfe. Und auch mit statistischem Zahlenmaterial möchte ich nicht riskieren, Sie zum Gähnen zu bringen. Jedoch kann es manchmal durchaus positiv sein, nichts Aufregendes zu berichten zu haben. Die Abwicklung der Verfahrenshilfe funktioniert in Wien sehr rasch und gut. Die Abläufe konnten insbesondere durch die elektronische Aktenführung gestrafft und beschleunigt werden, sodass wir in Wien mittlerweile in der Lage sind, Bestellungen im Rahmen der Verfahrenshilfe in der Regel noch am selben Werktag zu erledigen. Hierbei sprechen wir auf das Jahr 2019 hochgerechnet* von 6.975 Bestellungen, um nun doch mit zumindest einer großen Zahl aufwarten zu können.

Ich erlaube mir daher, in diesem Jahr auf eine gesetzliche Bestimmung hinzuweisen, die so manchem von Ihnen vielleicht noch nicht (zumindest in ihrer praktischen Anwendung) untergekommen ist: die Bestellung eines entgeltlichen Vertreters gemäß § 10 Abs 3 RAO.

Auch bei diesen Bestellungen wird in der Regel auf den alphabetischen Turnuslauf der Verfahrenshilfe zurückgegriffen und kann es zumindest nicht schaden, vorbereitet zu sein, wenn es Sie einmal „treffen“ sollte. Gemäß § 10 Abs 3 RAO hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammern Wien einer antragstellenden Partei einen entgeltlichen Vertreter zu bestellen, wenn der Antragsteller nachweist, dass zumindest drei in Wien niedergelassene Rechtsanwälte die Vertretung in der gegenständlichen Rechtssache abgelehnt haben. Dies jedoch nur gegen vorherige Sicherstellung der Vertretungskosten. Das Verwaltungsgericht Wien entschied hierzu im letzten Jahr, dass der bloße Verweis auf eine bestehende Rechtsschutzversicherung nicht ausreicht, sondern die tatsächliche Sicherstellung der Vertretungskosten durch einen Kostenvorschuss zu erfolgen hat.

Sollten Sie in Zukunft zum entgeltlichen Vertreter bestellt werden, kontaktieren Sie bitte jederzeit die Mitarbeiter der Abteilung Verfahrenshilfe oder auch mich persönlich. Wir stehen – wie in allen Belangen rund um die Verfahrenshilfe – zu Ihrer Unterstützung bereit.

Mag. Julia Hubert

*Dezember 2019 noch nicht ausgewertet

Weisungen

Eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtsanwaltskammer Wien ist, Ehre und Ansehen des Standes zu wahren sowie alle notwendigen Aufsichtsmaßnahmen zu setzen, die einer Verletzung der Berufspflichten durch Standesangehörige entgegenwirken. Dies schließt auch die Erteilung von Weisungen (Aufträgen) ein. Nicht unüblich ist, dass Standesangehörige sich durch Einholung einer Weisung vergewissern möchten, ob bestimmtes Verhalten mit dem Standesrecht im Einklang steht oder nicht.

Damit Standesangehörige sich nicht der Gefahr eines Disziplinarverfahrens aussetzen, besteht die Möglichkeit, die Rechtsanwaltskammer Wien um Erteilung einer Weisung zum standeskonformen Verhalten anzurufen. Dies schließt nicht die Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen ein. Zur konkreten Art der Verfahrenseinleitung besteht allerdings keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Allgemein gilt der Grundsatz der Amtswegigkeit. Dritten, auch Rechtsanwälten oder Mandanten, kommt jedenfalls kein subjektives Recht auf Einleitung eines Verfahrens zur Setzung von Aufsichtsmaßnahmen zu. Sie können aber amtswegiges Tätigwerden der Rechtsanwaltskammer Wien anregen.

Oft wird die Erledigung einer Weisungsanfrage der betroffenen Rechtsanwälte nicht in der unqualifizierten Bestätigung der standesrechtlichen Unbedenklichkeit oder eines (potentiellen) Verstoßes gegen das Standesrecht bestehen können, da der Rechtsanwaltskammer Wien kaum je alle relevanten faktischen Umstände eines Falles bekannt sind. Die Rechtsanwaltskammer Wien ist aber bemüht, so klare Guidance betreffend den Standesrechtsrahmen zu geben, dass der betroffene Rechtsanwalt die erforderliche Beurteilung dann verlässlich selbst vornehmen kann.

Wenn auch im Vergleich zum Vorjahr ein signifikanter Rückgang der Anzahl erteilter Weisungen von rund 180 auf unter 120 bemerkbar ist, bildeten auch im Jahr 2019 die thematischen „Klassiker“ standesrechtlicher Fragestellungen den Schwerpunkt. Insbesondere wurde die Rechtsanwaltskammer Wien im Zusammenhang mit Doppelvertretung und Verschwiegenheitspflichten angerufen.

Dr. Michael Kutschera, M.C.J (NYU)

Tätigkeiten der Rechtsanwaltsanwärterinnen

Im Ausschuss der Wiener Rechtsanwaltskammer sind drei Rechtsanwaltsanwärter vertreten, die ebenfalls Mitglieder der ÖRAK Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter (RAA) sind.

In der Arbeitsgruppe RAA sowie in anderen Arbeitsgruppen wurde angeregt, eine Ruhendstellung der Tätigkeit als RAA einzuführen. Bis dato ist nämlich vorgesehen, dass sich RAA bei Karenzantritt verpflichtend aus der Liste der RAA austragen müssen. Während der geplanten Ruhendstellung soll keine Beitragspflicht bestehen, allerdings soll diesen Personen innerhalb eines Jahres nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit als RAA die Möglichkeit eröffnet werden, diese Zeiten nachzukaufen. Eine genaue Ausgestaltung der Nachkaufsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang ist derzeit noch in Diskussion.

Ein weiteres großes Anliegen der Arbeitsgruppe ist, statt dem bestehenden einkommensunabhängigen Umlagepensionssystem einen Übertritt in das staatliche Pensionssystem zu evaluieren bzw. anzudenken. Diesbezüglich wird sich die Arbeitsgruppe auch in Zukunft stark in Überlegungen einbringen, insbesondere soll die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf sowie die Umstellung auf einkommensabhängige Beitragszahlungen ohne Aliquotierungen im Fokus stehen.

Darüber hinaus wurde zum einen die Checkliste Dienstvertrag erarbeitet. Diese ist einsehbar auf der ÖRAK-Homepage. Zum anderen wurde eine Checkliste zum Themenbereich der Kosten einer Kanzleigründung und Kanzleibetreibung als Einzelanwalt erarbeitet, um RAA den Schritt in die Selbständigkeit zu erleichtern.

Starken Einfluss hatte die Arbeitsgruppe RAA auch beim Themengebiet Rechtsanwaltsprüfung, wobei einige Anliegen bereits in das Berufsrechtsänderungsgesetz 2020 (BRÄG 2020) einfließen konnten. Das Thema Rechtsanwaltsprüfung wird in diesem Arbeitskreis weiter verfolgt werden.

Um den Informationsaustausch mit den RAA noch intensiver zu gestalten, wird ein RAA-Infom@il mit dem Ziel eingerichtet, regelmäßig über die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgruppe der RAA zu berichten. Dieses Infom@il soll im Nachgang an die Arbeitsgruppensitzungen über den ÖRAK ausgesandt werden.

Schließlich betreffen weitere Bemühungen aus dem Stand der Wiener RAA, Seminare bzw. Veranstaltungen zu bewerben, wie insbesondere in Wien den Junganwältetag, um einen Austausch mit erfahrenen Experten und Expertinnen in diversen einschlägigen Bereichen in unserem Berufsfeld sicherzustellen.

Dr. Kerstin König, LL.M.
Mag. Leyla Farahmandnia

Krankenversicherung

Das Thema der sozialen Absicherung birgt keine Liebe auf den ersten Blick in sich, verlangt aber viel Aufmerksamkeit.
Haben Sie schon darüber nachgedacht, welche Krankenversicherungsvariante für Sie die Beste ist?

Kurz vor der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte oder auch mitten im Berufsleben stehend macht man sich vermutlich nur ungern Gedanken über einen möglichen Krankheitsfall, verbindet man diesen doch eher mit dem hohen Alter. Vor der Eintragung sind aber wichtige Überlegungen in Hinblick auf die Krankenversicherung anzustellen. Die richtige Wahl der Krankenversicherung kann entscheidend sein, eine nachträgliche Änderung der einmal getroffenen Wahl ist nur mehr eingeschränkt möglich.

Die Rechtsanwaltschaft ist hinsichtlich der Option der Krankenversicherung besonders privilegiert, keine andere Berufsgruppe hat so viele Wahlmöglichkeiten. Selbständig erwerbstätige Rechtsanwälte gehören zwingend dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag (kurz GKVV) an, wenn nicht eine Versicherung nach § 14a / § 14b GSVG oder § 16 ASVG nachgewiesen wird. Angestellte Rechtsanwälte unterliegen der Teilversicherungspflicht gemäß § 7 Z 1 lit. e ASVG. Jede einzelne Versicherungsvariante hat ihre Besonderheiten, die Entscheidung sollte gut informiert getroffen werden. In Kooperation mit der RAK Wien und dem ÖRAK findet daher auch im Jahr 2020 wieder das Seminar „Soziale Absicherung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter“ statt, in welchem praxisnah Grundlagen und Tipps der sozialen Absicherung vermittelt und die Unterschiede der einzelnen Versicherungsvarianten aufgezeigt werden.

Für Fragen rund um die Krankenversicherung steht Ihnen die Abteilung Versorgungseinrichtung gerne zur Verfügung.

Mag. Elisabeth Schusterbauer

Wir für Sie

Die RAK Wien im internationalen Umfeld

Die Rechtsanwaltskammer Wien ist in mehreren großen Organisationen der Rechtsanwaltschaft vertreten und nimmt am internationalen anwaltlichen Geschehen sehr aktiv teil.

CCBE – Council of Bars and Law Societies of Europe

Der ÖRAK ist stellvertretend für die Rechtsanwaltskammern der Bundesländer Mitglied im CCBE, um unter anderem die Interessen der europäischen Anwälte zu vertreten sowie den Rechtsstaat und den Schutz der Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte zu wahren. Österreichische Delegationsleiterin ist Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, deren Stellvertreterin Dr. Alix Frank-Thomasser. Die Delegation wird von der Vizepräsidentin des ÖRAK, Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, betreut. Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich, Dr. Alix Frank-Thomasser, Dr. Eric Heinke, Dr. Mathias Preuschl, Dr. Marcella Prunbauer-Glaser und Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba vertreten die österreichischen Rechtsanwälte zudem in den verschiedenen Arbeitsgruppen.

FBE – FÉDÉRATION DES BARREAUX D'EUROPE

Die Rechtsanwaltskammer Wien ist seit langem Mitglied dieser Organisation. Der frühere Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Dr. Michael Auer, ist derzeit Präsident der Ethik-Kommission, eines wichtigen Ausschusses der FBE. Weiters vertritt Dr. Eric Heinke die Rechtsanwaltskammer Wien in dieser Organisation. Maßgeblich besprochen wurden die Auswirkungen des bevorstehenden Brexit.

Sonstige internationale Beziehungen

Weiters unterhält die Rechtsanwaltskammer Wien besondere Beziehungen zur israelischen Rechtsanwaltskammer mit Sitz in Tel Aviv, die Betreuung obliegt Dr. Alix Frank-Thomasser. Dr. Michael Kutschera vertritt die Rechtsanwaltskammer Wien (und den ÖRAK) als Councillor bei der International Bar Association, der weltgrößten Vereinigung von Anwaltschaften und Juristen. Derzeit ist er auch Chair des Constitution Committees.

Dr. Andreas Rudolph

Die Rechtsanwaltskammer Wien im ÖRAK

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Wien, insbesondere des Ausschusses der Kammer, wirken in allen Arbeitskreisen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (AK) führend mit, in vielen Arbeitskreisen auch als Vorsitzende.

Mag. Georg Brandstetter führt den Vorsitz im **AK ADR (Alternative Dispute Resolution)**. Der Arbeitskreis hatte sich in seinen diesjährigen Sitzungen insbesondere damit zu beschäftigen, dass etwa die Schaffung von Einrichtungen wie Einigungsrichter oder gerichtsnahe Mediationen ohne Mitwirkung von Rechtsanwälten erfolgt, was eine für Klienten im Sinne umfassender rechtlicher Beratung durch die Rechtsanwaltschaft bedenkliche Entwicklung ist.

Der **AK Berufsaus- und -fortbildung** versucht seit Jahren die Ausbildungsstandards für Rechtsanwaltsanwärter zu heben und auch die bestehende Fortbildungsverpflichtung für Rechtsanwälte bestmöglich zu unterstützen. So wurde mit der AWAK gemeinsam ein Podcast Zivilrecht eingeführt. Das Jahr 2019 war von intensiven Diskussionen zur Neuordnung und Reform der Rechtsanwaltsprüfung geprägt sowie dem Anliegen des AK, sowohl das Niveau der Prüfung in qualitativer Hinsicht als auch die für Prüfer geltenden Standards zu vereinheitlichen und zu heben.

Der **AK Berufsrecht/Berufsrecht International** (Vorsitz: Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich) beschäftigte sich im Jahr 2019 intensiv mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz 2020 und den geänderten Geldwäschebestimmungen, worüber in diesem Leistungsbericht jeweils Beiträge angedruckt sind.

Unter dem Vorsitz von Dr. Mathias Preuschl beschäftigt sich der **AK IT und Digitalisierung** mit der Zukunftsfrage der sicheren Kommunikation zwischen Anwalt und Klient. Cloudlösungen, die bereits am Markt angeboten werden, sind im Stadium der Evaluierung, ob die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür bereits gegeben sind.

Der **AK Strafrecht** (Vorsitz: Mag. Rüdiger Schender) beschäftigt sich seit langem und auch in diesem Jahr mit dem Schutz anwaltlicher Korrespondenz im Strafverfahren. Weitere Themen waren die Diskussion von Beweisverwertungsverboten und die Verbesserung der Serviceangebote der Rechtsanwaltskammern für die anwaltliche Praxis im Strafrecht.

Der **AK Wirtschaftsfragen** unter dem Vorsitz von Dr. Andreas Rudolph hat im Jahr 2019 die Überarbeitung der Satzung Teil C (Krankenversicherung) abgeschlossen, die am 11.6.2019 kundgemacht wurde – die neue Satzung findet sich auf der Website. Weiters begleitet der Arbeitskreis eine breit angelegte Evaluierung der anwaltlichen Versorgungseinrichtungen, die im Jahr 2020 abgeschlossen werden soll und deren Ergebnisse dann veröffentlicht werden.

Auch in den übrigen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Wien führend und gestaltend tätig.

Dr. Andreas Rudolph

Sobranje – Wahlplattform der besten Köpfe

Prof. Dr. Michael Breitenfeld

Das Jahr 2019 war ein Jahr der Bewährung für die Sobranje. Die Sobranje hat es sich seit mehr als 130 Jahren zur Aufgabe gemacht, eine „Wahlplattform für die besten Köpfe" zu bilden. Sowohl Disziplinarräte als auch Mitglieder des Ausschusses, der Präsident des Disziplinarrates und nicht zuletzt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien standen im Jahr 2019 zur Wahl. Die Mitgliederclubs haben die Aufgabe der Sobranje sehr ernst genommen. Die Clubs diskutierten inhaltlich die verschiedensten Positionen der Kandidaten. Bei der Auswahl der Kandidaten wurde darauf geachtet, dass sowohl Frauen als auch Männer zur Wahl stehen und unterschiedliche standespolitische und weltanschauliche Auffassungen ausgewogen im Wahlvorschlag abgebildet sind. Die Kandidaten der Sobranje müssen langjährig im Beruf bewährt sein und hohes Ansehen in der Kollegenschaft genießen. Diese Auswahl fällt nicht immer leicht, die Anwaltsclubs geben diesem Auswahlprozess aber alljährlich zumindest rund 3 bis 4 Monate Zeit, sodass Kollegen, die für eine Standesfunktion gewonnen werden sollen, auch tatsächlich davon überzeugt werden, ein „officium nobile" zu übernehmen.

Geschichte der Sobranje

Schon 14 Jahre nach Inkrafttreten der Advokatenordnung hatte die Advokatenkammer in Wien über 600 Mitglieder, damals gab es auch schon mehrere Anwaltsclubs. 1883 haben sich diese Anwaltsclubs erstmalig zu einer gemeinschaftlichen Besprechung und zur Aufstellung gemeinsamer Kandidaten-Listen für die Kammerwahlen zusammengefunden. Als Namen für diese informelle Einrichtung wählten die damaligen Advokaten die Bezeichnung des Bulgarischen Parlaments, das seit 1879 auf Grund eines direkten und allgemeinen Wahlrechtes gewählt wurde. Der Name sollte zum Ausdruck bringen, dass die primäre Zielsetzung der damaligen Advokatenclubs die Organisation von direkten und allgemeinen Wahlen war, woran sich bis heute nichts geändert hat, weshalb auch der Name beibehalten wurde.

Derzeit gehören der Sobranje folgende Wiener Anwaltsclubs (Reihenfolge alphabetisch) an:

Advokatenrunde
Anwaltsclub
Collegium
Forum
Juristenverband (Club der Konzipienten)
Justitia
Juventus
Pallas Athene
Soupirium
Sozialdemokratische Anwälte
Steigerclub
Union

Weitere Informationen finden Sie unter www.sobranje.at

Im Dienste der Bevölkerung

Gesetzesbegutachtungen

Im Jahr 2019 haben Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Wien insgesamt in 40 Gesetzwerdungsprozessen gutachterliche Stellungnahmen abgegeben. Zentrale Koordinierungsstelle dafür ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, der laufend auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Wien zurückgreift. Die Stellungnahmen hatten so unterschiedliche Themen, wie etwa Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 (BRÄG), VO über zusätzliche technische Möglichkeiten für die Einsicht in das Register (WiEReG-EinsichtsV), Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019, Änderung des Verwaltungsstrafgesetz 1991 und des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz zum Inhalt.

Die Stellungnahmen können unter www.oerak.at eingesehen werden.

In all diesen Materien sind die Wiener Rechtsanwälte nicht nur gefragte Berater, sondern auch mahnende Stimmen, wenn es um die Sicherung und den Ausbau des Rechtsstaates geht. Leider werden die Stimmen der Wiener Rechtsanwälte nicht immer im ausreichenden Umfang gehört.

Erste Anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der Ersten Anwaltlichen Auskunft stehen Rechtsanwälte Ratsuchenden für eine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung. Diese findet in der RAK Wien von Montag bis Donnerstag von 17.00 bis ca. 19.00 Uhr statt. Eine Übersicht der weiteren Beratungsstellen der Rechtsanwaltskammer Wien findet sich auf der Webseite. Die EAA wurde im abgelaufenen Jahr 3.725 Mal in der Rechtsanwaltskammer Wien in Anspruch genommen. Über die weiteren Beratungsstellen liegen noch keine Zahlen vor, diese Evaluierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Klientenservice

Das Klientenservice der Rechtsanwaltskammer Wien wird von den Funktionären der Rechtsanwaltskammer Wien betreut und ist erste Anlaufstelle in Honorarfragen. Dieses Service kann jeden Freitag von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Kammer genutzt werden. In diesem Zeitraum kann man sich auch telefonisch unter +43 1 5332718-45 beraten lassen. Das Klientenservice wurde im Vorjahr 355 Mal in Anspruch genommen. Bei Fragen zum Anwaltshonorar oder bei Meinungsverschiedenheit mit dem von ihnen beauftragten Rechtsanwalt können sich Ratsuchende auch schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Wien, office@rakwien.at, wenden.

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

Der Anwaltliche Journaldienst der Wiener Rechtsanwälte steht Ratsuchenden von

Montag bis Freitag von 18.00 bis 08.00 Uhr,
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr
unter den Nummern +43 676 3591730 sowie
+43 676 3591731

zur Verfügung.

Medien & Kommunikation

Medienkooperationen

Folgende Medienkooperationen unterhält die Rechtsanwaltskammer Wien für die aktuelle Aufarbeitung wichtiger Themen für die Rechtsanwaltschaft:

- **Rechtspanorama** – Kolumne (Die Presse): nahezu wöchentliche Kolumne zu aktuellen Rechtsthemen sowie standespolitischen Themen (Autoren: Präsidium)
- Kooperation mit **Anwalt Aktuell**: Standespolitische Einblicke / Neues aus dem Disziplinarrat (Autoren: Präsidium RAK Wien/DR-Präsident/KAD)
- Kooperation mit **Digilight** – Start im Dezember 2019 mit dem Ziel, die rechtssuchende Bevölkerung auf die Wiener Rechtsanwaltschaft und deren Beratungsangebote aufmerksam zu machen. Ausstrahlung in allen Bezirksämtern
- Kooperation mit der **Wiener Zeitung** zum Thema Digital Justice (29.6.2019)
- Kooperation mit dem **Seniorenratgeber** im Rahmen der Lebenslust Seniorenmesse (Oktober 2019)
- **Anwaltsblatt** – Fachartikelserie: „Wichtige Informationen" zu Themen der Versorgungseinrichtung von den Autoren Mag. Elisabeth Schusterbauer und Dr. Andreas Rudolph

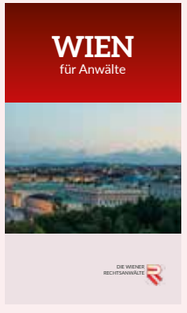

Wien für Anwälte

Der Reiseführer für Juristen war das Gastgeschenk beim Anwaltstag 2018. Das Redaktionsteam rund um Mag. Elisabeth Schusterbauer und Dr. Andreas Rudolph recherchierte, textete, koordinierte die Beiträge von unzähligen, sehr prominenten Autoren auf 96 Seiten, illustriert mit 117 Bildern. Beschrieben wurden Plätze, die für Juristen eine besondere Bedeutung haben, Hotelempfehlungen und Gastronomietipps, Bildungseinrichtungen für Juristen, Spaziergänge durch das juristische Wien, Vereine und Veranstaltungen.

Wer bisher keine Gelegenheit hatte, einen Reiseführer "Wien für Anwälte" zu ergattern, kann sich gerne an das Sekretariat der Rechtsanwaltskammer Wien wenden.

Die Digitalisierung ist eines der wichtigsten Themen der Rechtsanwaltskammer Wien. Wir haben uns zuletzt intensiv mit dem elektronischen Anwaltlichen Treuhandbuch beschäftigt.

Präsident Enzinger zum Thema Digitalilsierung

Pressemitteilungen 2019

- 08.01.2019 – 10. Neujahrsempfang der Rechtsanwaltskammer Wien
- 23.04.2019 – Vorsorge der Rechtsanwälte neu verwaltet
- 26.04.2019 – Plenarversammlung 2019 – Präsidentenwahl
- 24.05.2019 und 21.11.2019 – Ibiza-Skandal
- 02.08.2019 – Justiz in Not – zur Lage der Nation

Nachlese Veranstaltungen

Neujahrsempfang der Rechtsanwaltskammer Wien
Im Zuge des 10. Neujahrsempfangs der Rechtsanwaltskammer Wien begrüßte Präsident Dr. Michael Enzinger in seiner Festrede nicht nur ein neues Jahr, sondern auch neue Herausforderungen für die Anwaltschaft:
„Der Rechtsstaat fällt nicht vom Himmel und ist keine Selbstverständlichkeit. Die Rechtsanwaltschaft fordert in wesentlichen Bereichen mit Nachdruck effektive Verbesserungen. So zum Beispiel Beweisverwertungsverbote für Beweismittel, die unter Verletzung des Anwaltsgeheimnisses öffentlich gemacht wurden. Oder die proaktive Beseitigung jedweder Form von Diskriminierung in unserer Gesellschaft. Verhältnismäßigkeit ist ein weiteres einzumahnendes Kriterium eines funktionierenden Rechtsstaates, vor allem bei der Einschränkung von Grundrechten durch die Exekutive."

Präsident Michael Enzinger begrüßte die aktuelle Bundeskanzlerin Dr. Brigitte Bierlein

Neben den Erwartungen an die Politik („Politjustiz, die außerhalb der dafür vorgesehenen rechtlichen Kontrollinstanzen stattfindet, ist wie ein Nährboden für Korruption") und den eigenen Berufsstand (Stichwort: Elektronischer Akt, Geldwäscheprävention, Relaunch des Treuhandbuchs) wurden im Rahmen des Neujahrsempfangs auch wichtige Zukunftsthemen informell angesprochen. Zudem wurde wie bereits 2018 der Leistungsbericht der RAK Wien auf 80 Seiten präsentiert, dabei die vielfältigen Funktionen und Serviceleistungen der Rechtsanwaltskammer Wien betont.

Unter den zahlreichen Gästen waren unter anderem Dr. Brigitte Bierlein (zu dieser Zeit Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs, aktuell Bundeskanzlerin), Dr. Elisabeth Lovrek (Präsidentin Oberster Gerichtshof), Dr. Maria Wittmann-Tiwald (Präsidentin Handelsgericht Wien), Mag. Sabine Matejka (Präsidentin Richtervereinigung), Dr. Rupert Wolff (Präsident Österreichischer Rechtsanwaltskammertag), Dr. Gerhard Jelinek (Präsident OGH Wien) und Mag. Christian Pilnacek (Generalsekretär BMVRDJ).

Nachlese Veranstaltungen

Beim Neujahrsempfang dankte Präs. Enzinger seiner langjährigen Präsidenten-Stellvertreterin, Dr. Brigitte Birnbaum, für Ihren Einsatz.

Juridisch-Politischer Leseverein
Auf Einladung von Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Juridisch-Politischen Lesevereins, der Rechtsanwaltskammer Wien, dem Institut für Zeitgeschichte sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien versammelte sich eine namhafte Runde und diskutierte unter dem Titel „Bundespräsident als Krisenmanager? Macht und Verantwortung des Bundespräsidenten".

Die Verfassungs-Novelle von 1929 war es, welche die Stellung des Bundespräsidenten neu regelte. Er wird seither nicht mehr durch das Parlament, sondern vom Volk gewählt. Er ist in seiner Amtsführung daher auch dem Volk politisch verantwortlich und immun. Im Rahmen seiner Verantwortung entscheidet er ohne weitere Bindung. Wie groß ist daher das „monarchische Element" in diesen Regelungen und was kann durch ein „Zusammenspiel der Kräfte" bewirkt werden?

„Tatsache ist, dass die österreichische Bundesverfassung jene Instrumente bereithält, die notwendig sind, um zu verhindern, dass eine Regierungskrise oder eine Parteien-

Prominent besetztes Podium in der Universität Wien

krise zu einer Verfassungskrise oder Staatskrise werden kann. Daher blieben alle Abläufe, Entscheidungen und Entwicklungen in der österreichischen Politik in den letzten Monaten im Rahmen der Verfassung und im Rahmen geordneter Abläufe“, sagte Bundespräsident a.D., Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer.

In Vino Veritas – "Was bewegt euch?"

Im Vorfeld der anstehenden Plenarversammlung am 25.04.2019 war es Präsident Dr. Michael Enzinger ein besonderes Anliegen, den Nachwuchs der Anwaltschaft vor den Vorhang zu holen und zum Thema zu machen. Aus diesem Grund wurde für die Podiumsdiskussion der Titel „Vision und Alltag von Junganwältinnen und Junganwälten“ gewählt.

Moderator Mag. Gernot Rohrhofer (re.) im Gespräch mit Dr. Michael Enzinger, Mag. Birgit Meisinger, Kanzlei Haslinger & Nagele, und Mag. Leonhard Kregcjk, Kanzlei Kregcjk.

Im Novomatic Forum Wien am Karlsplatz lauschten die Besucher den spannenden Ausführungen von Mag. Birgit Meisinger, Kanzlei Haslinger & Nagele, und Mag. Leonhard Kregcjk, Kanzlei Kregcjk unter der Moderation von Gernot Rohrhofer, ORF. Besonderer Dank gilt Michaela Riedmüller (Weingut Riedmüller sowie Weingut frauenzimmer.at). Sie zeichnete mit viel Charme für die anschließende Weinverkostung verantwortlich.

Anwesend für das Netzwerken und die Anliegen der jungen Rechtsanwälte waren neben dem Präsidenten und den beiden Podiumsdiskutanten u.a. Dr. Andreas Rudolph, der neben seiner Funktion im Ausschuss auch den Vorsitz des AK Wirtschaftsfragen innehat, sowie Ausschussmitglied und Kandidat für die Nachfolge von Präs-Stv. Dr. Elisabeth Rech, Mag. Rüdiger Schender. Er leitet auch den AK Strafrecht beim ÖRAK und stand für Fragen rund um das Berufsrecht zur Verfügung. Ebenso vom Wiener Ausschuss mit dabei waren Präs.-Stv. Dr. Utudjian und Dr. Ernst Schillhammer.

Die Diskussion wurde per Livestream auf YouTube und Facebook übertragen und ist per Video-Rückblick nachsehbar. Vielen Dank an alle Gäste für eine gelungene Veranstaltung.

Nachlese Veranstaltungen

Mag. Friedrich Forsthuber, Mag. Bernd Ziska, Dr. Mathias Preuschl und Dr. Michael Enzinger bildeten das Podium bei der Veranstaltung "Strafrecht: Zahnlos oder doch zu bissig!?"

In Vino Veritas – Strafrecht

„Zahnlos oder doch zu bissig?” – so lautete der Titel der vierten Veranstaltung aus der Reihe „In Vino Veritas”. Vor 70 Gästen im Justizcafé betonte Präs. Enzinger, dass "wir die Attraktivität des Berufs des Strafverteidigers wieder heben müssen. Wenn der ganze Nachwuchs nur den Weg der Verfahrenshilfe einschlägt, ist das kein guter." Mag. Friedrich Forsthuber ließ mit einem innovativen Vorschlag aufhorchen: "Es wäre doch eine Idee, ein eigenes Gericht für Wirtschaftsstrafsachen zu machen. Jedenfalls sind Herausforderungen vernünftig zu lösen." Nach einer lebhaften Diskussionsrunde mit Fragen aus dem Publikum und via Facebook fand der Ausklang bei gutem Wein des Weinguts Thaller aus dem oststeirischen Thermenland statt.

150 Jahre Soupirium – Zeugin vieler Zeiten

Am 23. September 2019 hatte das Soupirium als älteste Anwaltsvereinigung Österreichs Grund zum Feiern. Die 1869 als „Souper-Gesellschaft“ gegründete Tischrunde feierte ihr 150-jähriges Bestehen im kleinen Festsaal der Universität Wien.

Die Bundesregierung und die Justiz waren durch ihre Spitzen prominent vertreten: Vizekanzler und Justizminister DDr. h.c. Clemens Jabloner eröffnete die Feierlichkeiten gemeinsam mit Bundeskanzlerin Dr. Brigitte Bierlein, letztere mittels einer digitalen Botschaft. Sie folgten einer Begrüßung durch den Präsidenten der Wiener Rechtsanwaltskammer, Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, und dem „Tischwart“ des Soupirium, Rechtsanwältin Bettina Knötzl. Nach kurzen Rückblicken auf bedeutende historische Ereignisse im Geburtsjahr 1869 wurde am hochkarätig besetzten Podium (Teilnehmer u.a. Innenminister Peschorn und ÖRAK-Präsident Wolff) zum Thema: „Die Zukunft der Rechtsfindung – Gewappnet für die nächsten 15(0) Jahre“ diskutiert:

Der künftige Einfluss der fortschreitenden Digitalisierung auf die Rechtspflege und ihre Vertreter, die Attraktivität von Österreich als Rechtsstandort und budgetäre Herausforderungen unterhielten nicht nur die Mitglieder des Soupirium. Zahlreiche Ehrengäste, darunter auch Spit-

„Tischwart" Dr. Bettina Knötzl (li.) konnte ein hochkarätiges Podium begrüßen.

zenvertreter der Gerichtsbarkeit, OGH-Präsidentin Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Lovrek, und der Präsident des Verwaltungsgerichts Wien, Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits, und viele prominente Standesvertreter waren gekommen, um mitzufeiern. Der Querdenker Univ.-Prof. DDr. Michael Lehofer, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, schloss den offiziellen Teil mit einem humorvoll präsentieren Hinterfragen des Jugendwahns als Vorgriff auf sein nächstes Buch: „Altern ist eine Illusion". Der anschließende Umtrunk mit lukullischen Genüssen, untermalt von Mitgliedern der Original Storyville Jazzband, sorgte für einen erfolgreichen Ausklang der Festivität.

Die Roadshow hat begonnen!

Im Jänner 2019 fand erstmalig in Kooperation mit der RAK Wien und dem ÖRAK ein Seminar von ganz besonderer standespolitischer Bedeutung statt: Die „soziale Absicherung von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern.". Die Expertinnen Mag. Elisabeth Schusterbauer, Stellvertreterin der Kammeramtsdirektorin in der RAK Wien, und Mag. Ursula Koch, Generalsekretär-Stellvertreterin des ÖRAK (beide zuständig für die Pensions-und Krankenversicherung), referierten zu diesem Thema vor 130 Teilnehmern.

> *Sehr informativ, gerade auch für Berufseinsteiger.*
>
> *Ein ausgezeichnetes und praxisbezogenes Seminar.*

Kompakt und praxisnah wurde durch die Pensions- und Krankenversicherung geführt, dabei Grundlagen und Tipps vermittelt. Die Inhalte richteten sich sowohl an Rechtsanwälte, die im Berufsleben stehen, als auch an Berufseinsteiger.

Im Juni folgte ein Termin in Klagenfurt, im Dezember neuerlich in Wien und im Jänner 2020 führt die Reise nach Innsbruck. Für kommendes Jahr sind weitere Termine geplant.

Nachlese Veranstaltungen

Mag. Elisabeth Schusterbauer und Mag. Ursula Koch leiteten das Seminar „Soziale Absicherung" vor 130 Teilnehmern in Wien.

Dem Stand verbunden

Die Rechtsanwaltskammer hat innerhalb ihres Wirkungsbereiches die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der der Rechtsanwaltskammer angehörenden Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Neben Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes zählt seit 2018 unter anderem auch die Pflicht, die Mitglieder hinsichtlich der Einhaltung der Geldwäschebestimmungen zu überwachen und anzuleiten. Zu diesem Zweck hat die Rechtsanwaltskammer Wien emeritierte Rechtsanwälte zur Durchführung dieser neuen Kontrolltätigkeiten bestellt, die verdient jahrzehntelang als Funktionäre aktiv den Stand begleitet haben. Sie stellen nun in ihrer Pension ehrenamtlich ihr Wissen der Rechtsanwaltskammer auch weiterhin zur Verfügung. Diese „Alt-Funktionäre" werden von einem Team von Ausschuss-Funktionären bestehend aus Dr. Kutschera, Hon.-Prof. Mag. Dr. Csoklich, Mag. Brandstetter sowie Mag. Schender unter der Leitung von Präsi-Stv. Dr. Heinke hinsichtlich der neuesten Entwicklungen im Bereich Geldwäscheprävention und -bestimmungen geschult, sodass das Wissen der Alt-Funktionäre bei den Kanzleiüberprüfungen stets auf dem letzten Stand ist.

Das Beiziehen von Emeriti für diese hochsensible Tätigkeit ist für den Stand von Vorteil, denn neben dem Auftrag der Überprüfung der Einhaltung der Geldwäschebestimmungen können die überprüften Kanzleien vom Know-how der emeritierten Kollegen profitieren. Darüber hinaus wird auf diesem Weg für eine Aufklärung und Information der Mitglieder im Bereich der Berufspflichten, vor allem im Bereich der Geldwäscheprävention gesorgt. Denn die Rechtsanwaltskammer Wien legt höchsten Wert auf die Qualität ihrer Mitglieder vor allem in Zeiten, in denen die gesetzlichen Grundlagen zur Ausübung des Berufs immer strenger werden. Diese Qualitätsüberprüfungen dienen letztendlich dem Image des Standes und sind selbstverständlich im Interesse der Klienten, deren Vertrauen in den Rechtsanwaltsstand auf diese Art auch weiterhin gestärkt werden soll.

2018 lag die Zahl der überprüften Kanzleien bei 391. Nur ein Jahr später ist der 2. Prüfungsdurchgang weitgehend beendet: Es wurde bereits rund ein Drittel aller Wiener Kanzleien bisher geprüft. Für Jänner 2020 ist der nächste

Nachlese Veranstaltungen und Vorschau 2020

Auch in der Rente dem Stand verbunden – Emeritierte Rechtsanwälte unterstützen die Rechtsanwaltskammer Wien. Das Geldwäsche-Prüfer-Team: Em. RAe Dr. Ulrich Brandstetter, Dr. Karl F. Engelhart, Dr. Georg Grießer, Dr. Herbert Hochegger (nicht am Foto), Dr. Klaus Hoffmann, Dr. Wolfgang Lenneis, Dr. Heinz H. Löber, Dr. Helmut Neudorfer, Dr. Richard Proksch, Dr. Andreas Reiner, Dr. Peter Rudeck

Prüfungsdurchlauf geplant. Für 2020 ist darüber hinaus geplant, ein neues Berichtsformular zu konzipieren, das den Prüfungsdurchgang für alle erleichtern soll. Damit wird auch der 5. Geldwäsche-Richtlinie, die bis 10. Jänner 2020 umzusetzen ist, entsprochen.

Als kleines Dankeschön an die ehrenamtlich tätigen „Geldwäsche-Prüfer" wurde am 28.11.2019 ein kleines Get-together mit einem Wissens-Update unter dem Vorsitz von Präs.-Stv. Dr. Heinke veranstaltet.

Club der emeritierten Rechtsanwälte

Am 27. März 2019 lud die Rechtsanwaltskammer Wien wieder zum jährlichen Treffen mit emeritierten Rechtsanwälten, Witwen und Witwern in die Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer ein. 18 Teilnehmer waren der Einladung gefolgt und haben an einem regen Austausch mit Präs.-Stv. MMag. Dr. Michael Rohregger und KAD-Stv. Mag. Elisabeth Schusterbauer teilgenommen. Besonderes Interesse galt naturgemäß der Versorgungseinrichtung und den Entwicklungen in der Altersvorsorge.

Vorschau 2020 – geplante Veranstaltungen

- Neujahrsempfang in der Österreichischen Nationalbibliothek am 14.01.2020
- Clubtreffen der emeritierten Rechtsanwälte in der RAK Wien am 25.03.2020
- Plenarversammlung im Juridicum Wien am 16.04.2020
- Junganwältetag im Looshaus Wien am 13.05.2020

Wir gedenken

Die Rechtsanwaltskammer Wien trauert um im Jahr 2019 verstorbene Kollegen:

BOLLENBERGER Raimund Univ.-Prof.Mag.Dr.
CUSCOLECA Rainer Dr.
ELTZ Johann Dr.
FUCIK Ingeborg Dr.
IGALI-IGALFFY Viktor Dr.
KOLLMANN Friedebert DDr.
KRAL Johann Dr.
MEINDL Helmut Dr.
NEPP Friedrich Dr.
OBITSCH Winfried Dr.
ONZ Karl Rainer Dr.
ORAZ Irmtraud Mag.Dr.
PAULITSCH Armin Dr.
SCHEICHELBAUER Peter Dr.
SCHUSTER Wilhelm Dr.
TENSCHERT Richard Dr.
WEISER Nikolaus Mag.
WILLHEIM Friedrich Dr.

Zuwendungen der Maria Anna von Ertl'schen Stiftung

Diese Stiftung wurde von Maria Anna von Ertl, geborene Freiin d´Omolley, Witwe des Hof- und Gerichtsadvokaten Johann Nepomuk Edlen von Ertl ins Leben gerufen. Sie hat in ihrem Testament vom 12. April 1801 ihr gesamtes Vermögen einer zu errichtenden Stiftung für angehende Rechtsanwälte in Wien vermacht. In Durchführung dieser testamentarischen Bestimmung hat die juridische Fakultät der Wiener Universität die Einrichtung dieser Stiftung veranlasst. Der Stiftungsbrief wurde von der Niederösterreichischen Landesregierung mit Bescheid vom 16. März 1844, Nr. 16.058 genehmigt. Seither verleiht die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung jährlich Stipendien an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Das Kuratorium der Stiftung besteht aus dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien, Präsident Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, und zwei Administratoren, Rechtsanwalt Dr. Gerhard Benn-Ibler und Rechtsanwalt Dr. Michael Auer.

Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, d. h. solchen, bei welchen bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christkatholischer Religion echte Beweise abstatten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung zu erbringen."

Punkt Viertens erster und zweiter Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diejenigen welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargetanenen Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,-, wobei für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebs durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind. Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungswerbern geteilt werden."

Das Ansuchen um Verleihung der Stiftung ist mit allen Unterlagen bis spätestens 31.01. des Jahres beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien elektronisch an office@rakwien.at zu stellen. Weitere Informationen dazu sind unter www.rakwien.at zu finden.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Wien, 1010 Wien,
© Rechtsanwaltskammer Wien
Konzept und Text: Rechtsanwaltskammer Wien
Gestaltung/Satz: Mag. Michael Simon, www.marketingbasis.at
Lektorat: Marco Simon
Fotos: Doris Kucera, Stefan Seelig, ©Studio Ehringer GmbH, Adobe Stock
Druck: Druckerei Janetschek GmbH, Gußhausstraße 24 – 26, 1040 Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.

Urheberrechtshinweis: Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitetet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens
Druckerei Janetschek GmbH · UW-Nr. 637